

Öffentliche Konsultation zu einer Strategie für Kleinanleger in der EU

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einleitung

Diese Konsultation ist jetzt in 23 Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar.

Bitte verwenden Sie die Sprachauswahl oben auf dieser Seite, um Ihre Sprache für diese Konsultation auszuwählen.

1. Hintergrundinformationen zur Konsultation

Die Beteiligung von Kleinanlegern an den Kapitalmärkten der EU ist im Vergleich zu anderen Volkswirtschaften trotz der hohen individuellen Sparquoten in Europa nach wie vor sehr gering. Das bedeutet, dass die Verbraucher derzeit möglicherweise nicht in vollem Umfang von den Anlagemöglichkeiten profitieren, die die Kapitalmärkte bieten.

In ihrem [neuen Aktionsplan für die Kapitalmarktunion](#) vom September 2020 kündigte die Europäische Kommission ihre Absicht an, in der ersten Jahreshälfte 2022 eine Strategie für Kleinanleger in Europa zu veröffentlichen. Damit soll sichergestellt werden, dass Kleinanleger die Vorteile der Kapitalmärkte in vollem Umfang nutzen können und dass die Regeln für alle Rechtsinstrumente kohärent sind. Ein Einzelanleger sollte von Folgendem profitieren:

- i. angemessenem Schutz,
- ii. unvoreingenommener Beratung und fairer Behandlung,
- iii. offenen Märkten mit einer Vielfalt an wettbewerbsfähigen und kosteneffizienten Finanzdienstleistungen und -produkten sowie
- iv. von transparenten, vergleichbaren und verständlichen Produktinformationen.

Die EU-Gesetzgebung sollte zukunftsorientiert sein und die laufenden Entwicklungen in den Bereichen Digitalisierung und Nachhaltigkeit sowie die zunehmende Notwendigkeit, für das Alter vorzusorgen, widerspiegeln.

Im Jahr 2020 hat die Kommission darüber hinaus eine [umfassende Studie](#) in Auftrag gegeben, die sich mit den verschiedenen Offenlegungsregelungen, der Frage, inwieweit die Beratung potenzieller Anleger nützlich und

unvoreingenommen ist, und den Auswirkungen der an Vermittler gezahlten Anreize befasst. Dabei werden umfangreiche Verbrauchertests durchgeführt, um sicherzustellen, dass alle künftigen Änderungen der Vorschriften unter dem Gesichtspunkt der Frage, was für die Verbraucher nützlich und notwendig ist, gestaltet werden.

Im Einklang mit dem erklärten Ziel der Kommission, „eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“ zu schaffen, möchte die Kommission sicherstellen, dass der Rechtsrahmen für Kleinanleger auf das Profil und die Bedürfnisse der Verbraucher abgestimmt ist, für bessere Marktergebnisse sorgt und ihre Beteiligung an den Kapitalmärkten erhöht.

Die Kommission möchte herausfinden, wie der derzeitige Rahmen für Kleinanleger verbessert werden kann, und bittet Sie um Ihre Meinung zu verschiedenen Aspekten, darunter:

- die eingeschränkte Vergleichbarkeit ähnlicher Anlageprodukte, die durch unterschiedliche Rechtsvorschriften geregelt sind und daher unterschiedlichen Offenlegungspflichten unterliegen, was Einzelanleger daran hindert, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen,
- die Frage, wie der Zugang zu fairer Beratung angesichts der aktuellen Anreizverfahren sichergestellt werden kann,
- die Frage, wie der Gegebenheit begegnet werden kann, dass viele Bürgerinnen und Bürger nicht über ausreichende Finanzkenntnisse verfügen, um gute Entscheidungen über ihre persönlichen Finanzen treffen zu können,
- die Auswirkungen der zunehmenden Digitalisierung von Finanzdienstleistungen,
- nachhaltiges Investieren

Teilnahme an dieser Konsultation und Folgemaßnahmen

In diesem Zusammenhang und im Einklang mit den [Grundsätzen der besseren Rechtsetzung](#) leitet die Kommission diese öffentliche Konsultation ein, um die Meinungen der Interessenträger zu möglichen Verbesserungen des europäischen Rahmens für Kleinanleger einzuholen.

Es sind die Meinungen aller Interessenträger willkommen, insbesondere von Personen oder Stellen, die die folgenden Interessenträger vertreten:

- Bürger und Haushalte (in ihrer Eigenschaft als Kleinanleger)
- Organisationen, die die Interessen der Verbraucher/Kleinanleger vertreten
- Beschwerdestellen, z. B. Gremien für alternative Streitbeilegung und Europäische Verbraucherzentren
- Kreditinstitute
- Wertpapierfirmen
- Versicherungsgesellschaften
- Finanzmittler (Anlage-/Versicherungsmakler, Online-Broker usw.)
- nationale und supranationale Behörden (z. B. nationale Regierungen und EU-Behörden, beauftragte Behörden und Gremien, die für die Gesetzgebung im Bereich Kleinanleger zuständig sind)
- Wissenschaftler und Denkfabriken für die Politikgestaltung
- Unternehmen, die sich um eine Kapitalmarktfinanzierung bemühen

Hinweis: Um ein faires und transparentes Konsultationsverfahren sicherzustellen, **werden nur die über unseren Online-Fragebogen eingegangenen Beiträge berücksichtigt** und in den zusammenfassenden Konsultationsbericht einbezogen. Sollten bei der Beantwortung des Fragebogens Probleme auftreten oder sollten Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an fisma-retail-investment@ec.europa.eu.

Weitere Informationen zu

- [dieser Konsultation](#)
- [dem Konsultationspapier](#)
- [Finanzdienstleistungen für Kleinanleger](#)
- [dem Schutz personenbezogener Daten in dieser Konsultation](#)

Angaben zu Ihrer Person

* Im Fragebogen verwendete Sprache

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch

- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Unternehmensorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger/in
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger/in
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

* Vorname

Kevin

* Nachname

Hackl

* E-Mail-Adresse (wird nicht veröffentlicht)

k.hackl@bitkom.org

* Bezeichnung der Organisation

höchstens 255 Zeichen

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Dazu zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player.

* Größe der Organisation

- Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)

- Klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- Mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- Groß (250 oder mehr Beschäftigte)

Transparenzregister-Nummer

höchstens 255 Zeichen

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Das Transparenzregister ist eine freiwillige Datenbank für Organisationen, die Einfluss auf die Entscheidungsfindung in der EU nehmen möchten.

* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

- | | | | |
|---|--|--------------------------------------|--|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Französische
Süd- und
Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Französisch-
Guayana | <input type="radio"/> Macao | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Ålandinseln | <input type="radio"/> Französisch-
Polynesien | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Serbien |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Gabun | <input type="radio"/> Malawi | <input type="radio"/> Seychellen |
| <input type="radio"/> Algerien | <input type="radio"/> Gambia | <input type="radio"/> Malaysia | <input type="radio"/> Sierra Leone |
| <input type="radio"/> Amerikanische
Jungferninseln | <input type="radio"/> Georgien | <input type="radio"/> Malediven | <input type="radio"/> Simbabwe |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-
Samoa | <input type="radio"/> Ghana | <input type="radio"/> Mali | <input type="radio"/> Singapur |
| <input type="radio"/> Andorra | <input type="radio"/> Gibraltar | <input type="radio"/> Malta | <input type="radio"/> Sint Maarten |
| <input type="radio"/> Angola | <input type="radio"/> Grenada | <input type="radio"/> Marokko | <input type="radio"/> Slowakei |
| <input type="radio"/> Anguilla | <input type="radio"/> Griechenland | <input type="radio"/> Marshallinseln | <input type="radio"/> Slowenien |
| <input type="radio"/> Antarktis | <input type="radio"/> Grönland | <input type="radio"/> Martinique | <input type="radio"/> Somalia |
| <input type="radio"/> Antigua und
Barbuda | <input type="radio"/> Guadeloupe | <input type="radio"/> Mauretanien | <input type="radio"/> Spanien |
| <input type="radio"/> Äquatorialguinea | <input type="radio"/> Guam | <input type="radio"/> Mauritius | <input type="radio"/> Sri Lanka |
| <input type="radio"/> Argentinien | <input type="radio"/> Guatemala | <input type="radio"/> Mayotte | <input type="radio"/> St. Barthélemy |
| <input type="radio"/> Armenien | <input type="radio"/> Guernsey | <input type="radio"/> Mexiko | <input type="radio"/> St. Helena,
Ascension und
Tristan da Cunha |

- Aruba
- Aserbaidshan
- Äthiopien
- Australien

- Bahamas
- Bahrain
- Bangladesch
- Barbados

- Belarus
- Belgien
- Belize
- Benin

- Bermuda
- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, St. Eustatius und Saba
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien

- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana
- Haiti

- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong
- Indien

- Indonesien
- Insel Man
- Irak
- Iran

- Irland
- Island
- Israel
- Italien

- Jamaika
- Japan
- Jemen
- Jersey

- Jordanien
- Kaimaninseln
- Mikronesien
- Moldau
- Monaco
- Mongolei

- Montenegro
- Montserrat
- Mosambik
- Myanmar/Birma

- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien

- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande
- Niger

- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien
- Norfolkinsel
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Surinam
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan
- Tansania

- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago

- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Chile
- Clipperton
- Cookinseln
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Curaçao
- Dänemark
- Demokratische Republik Kongo
- Deutschland
- Dominica
- Dominikanische Republik
- Dschibuti
- Ecuador
- El Salvador
- Eritrea
- Estland
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kap Verde
- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kiribati
- Kleinere Amerikanische Überseeinseln
- Kokosinseln (Keelinginseln)
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Kosovo
- Kroatien
- Kuba
- Kuwait
- Laos
- Lesotho
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästinensische Gebiete
- Palau
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Pitcairnsinseln
- Polen
- Portugal
- Puerto Rico
- Réunion
- Ruanda
- Rumänien
- Russland
- Salomonen
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda
- Ukraine
- Ungarn
- Uruguay
- Usbekistan
- Vanuatu
- Vatikanstadt
- Venezuela
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Vietnam
- Volksrepublik China

- | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---|--|
| <input type="radio"/> Eswatini | <input type="radio"/> Lettland | <input type="radio"/> Sambia | <input type="radio"/> Wallis und Futuna |
| <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Libanon | <input type="radio"/> Samoa | <input type="radio"/> Weihnachtsinsel |
| <input type="radio"/> Färöer | <input type="radio"/> Liberia | <input type="radio"/> San Marino | <input type="radio"/> Westsahara |
| <input type="radio"/> Fidschi | <input type="radio"/> Libyen | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe | <input type="radio"/> Zentralafrikanische Republik |
| <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> Saudi-Arabien | <input type="radio"/> Zypern |
| <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Schweden | |

* Tätigkeitsbereich oder Sektor (falls zutreffend)

- Rechnungswesen
- Wirtschaftsprüfung
- Bankwesen
- Ratingagenturen
- Versicherung
- Altersversorgung
- Vermögensverwaltung (z. B. Hedgefonds, Private-Equity-Fonds, Wagniskapitalfonds, Geldmarktfonds, Wertpapiere)
- Betrieb von Marktinfrastrukturen (z. B. zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Wertpapierbörsen)
- Soziales Unternehmertum
- Sonstige
- Nicht zutreffend

* Bitte machen Sie Angaben zu Ihrem (Ihren) Tätigkeitsfeld(ern) oder Sektor(en)

Digitalwirtschaft

Die Kommission beabsichtigt, alle Beiträge zu dieser öffentlichen Konsultation zu veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Sie Ihre Angaben veröffentlichen lassen wollen oder ob Ihr Beitrag anonym veröffentlicht werden soll. **Aus Gründen der Transparenz wird stets die Kategorie der Auskunftsperson (z. B. „Wirtschaftsverband“, „Verbraucherverband“, „EU-Bürger/in“), Ihr Herkunftsland, Name und Größe der Organisation sowie deren Transparenzregister-Nummer veröffentlicht. Ihre E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht.** Wählen Sie die für Sie am besten geeignete Datenschutzoption aus. Die Standarddatenschutzoptionen richten sich je nach der gewählten Kategorie der Auskunftsperson.

* Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung des Beitrags

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diese öffentliche Konsultation zu veröffentlichen. Sie können entscheiden, ob Ihre persönlichen Daten öffentlich zugänglich gemacht werden oder anonym bleiben sollen.

Anonym

Es werden nur Angaben zur Organisation veröffentlicht: Die Kategorie der Auskunftsperson, als die Sie sich an dieser Konsultation beteiligt haben, der Name und die Transparenzregister-Nummer der Organisation, in deren Namen Sie antworten, ihre Größe, ihr Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird nicht veröffentlicht. Bitte machen Sie in Ihrem Beitrag keine persönlichen Angaben, wenn Sie anonym bleiben möchten.

Öffentlich

Angaben zur Organisation und zu den Auskunftspersonen werden veröffentlicht: Die Kategorie der Auskunftsperson, als die Sie sich an dieser Konsultation beteiligt haben, der Name und die Nummer im Transparenzregister der Organisation, in deren Name Sie antworten, ihre Größe, ihr Herkunftsland und Ihr Beitrag werden veröffentlicht. Ihr Name wird ebenfalls veröffentlicht.

Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.

1. Allgemeine Fragen

Aktuelle EU-Vorschriften für Kleinanleger (z. B. [OGAW \(Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren\)](#), [PRIIP \(verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte\)](#), [MiFID II \(Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente\)](#), [IDD \(Richtlinie über den Versicherungsvertrieb\)](#), [PEPP \(Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt\)](#) oder [Solvabilität II \(Richtlinie betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit\)](#)) dienen der Stärkung der Anleger, insbesondere durch die Schaffung von Transparenz in Bezug auf die wichtigsten Merkmale von Anlage- und Versicherungsprodukten, aber auch ihrem Schutz, z. B. durch Sicherheitsmaßnahmen gegen missbräuchliche Verkaufspraktiken.

Frage 1.1: Werden Kleinanleger durch den EU-Rahmen zum Schutz von Kleinanlegern ausreichend befähigt und geschützt, wenn sie an Kapitalmärkten investieren?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 1.1 und geben Sie Beispiele:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Einige Vorschriften zielen zwar auf den Schutz von Kleinanlegern ab, erfordern jedoch möglicherweise die Einhaltung bestimmter Verfahren (z. B. das Erfordernis, eine Anlageberatung in Anspruch zu nehmen und eine Geeignetheitsprüfung durchzuführen) oder können die Anlagen von Kleinanlegern einschränken (z. B. indem vor dem Kauf bestimmter Anlageprodukte gewarnt oder der Zugang sogar gänzlich untersagt wird).

Frage 1.2 Sind die bestehenden Beschränkungen gerechtfertigt, oder behindern sie die Beteiligung von Kleinanlegern an den Kapitalmärkten in unangemessener Weise?

- Ja, sie sind gerechtfertigt
- Nein, sie behindern die Beteiligung von Kleinanlegern in unangemessener Weise
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 1.2:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 1.3 Gibt es Anlageprodukte für Kleinanleger, die diese in der EU aufgrund von Beschränkungen im Zusammenhang mit bestehenden EU-Vorschriften nicht kaufen können?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 1.3:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.



Frage 1.4 Was sind Ihrer Meinung nach Faktoren, die Kleinanleger davon abhalten oder daran hindern könnten, eine Investition zu tätigen?

	1 (stimme überhaupt nicht zu)	2 (stimme eher nicht zu)	3 (neutral)	4 (stimme eher zu)	5 (stimme voll und ganz zu)	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
Mangelndes Verständnis der Produkte seitens der Kleinanleger?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mangelndes Verständnis der Produkte seitens der Berater?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mangelndes Vertrauen in die Produkte?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Hohe Einstiegs- oder Verwaltungskosten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mangelnder Zugang zu zuverlässiger, unabhängiger Beratung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mangelnder Zugang zu Rechtsmitteln?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bedenken hinsichtlich der Risiken einer Anlage?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Unsicherheiten über die zu erwartenden Renditen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mangelnde Informationen über Produkte in anderen EU-Mitgliedstaaten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Frage 1.5 Sind Sie der Ansicht, dass die für Kleinanleger in der EU verfügbaren Produkte

	1 (stimme überhaupt nicht zu)	2 (stimme eher nicht zu)	3 (neutral)	4 (stimme eher zu)	5 (stimme voll und ganz zu)	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
ausreichend zugänglich sind?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
für Kleinanleger verständlich sind?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
für Kleinanleger leicht mit anderen Produkten zu vergleichen sind?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
zu wettbewerbsfähigen Konditionen angeboten werden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
neben einer hinreichenden Auswahl von Konkurrenzprodukten angeboten werden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
an moderne (z. B. digitale) Vertriebskanäle angepasst sind?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
an ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Kriterien (ESG-Kriterien) angepasst sind?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Frage 1.6 In welchem Bereich (oder in welchen Bereichen) der von dieser Konsultation erfassten Anlagepolitik für Kleinanleger sehen Sie das größte Verbesserungspotenzial, um den Anlegerschutz zu erhöhen?

Sie können auch mehrere Antworten auswählen.

- Finanzkompetenz
- Digitale Innovation
- Offenlegungspflichten
- Eignungs- und Angemessenheitsprüfung
- Überarbeitung des Rahmens für die Einstufung von Anlegern
- Anreize und Qualität der Beratung
- Umgang mit der Komplexität der Produkte
- Rechtsmittel
- Produktinterventionsbefugnisse
- Nachhaltiges Investieren
- Andere

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 1.6:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

2. Finanzkompetenz

Für viele Menschen sind Finanzprodukte und -dienstleistungen nach wie vor komplex. Um Einzelne in die Lage zu versetzen, ihre Finanzen angemessen zu verwalten und zu investieren, ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie die Risiken und Chancen des Investierens als Kleinanleger sowie die verschiedenen verfügbaren Optionen verstehen. Wie die [internationale Studie der OECD/INFE 2020 zur Finanzkompetenz von Erwachsenen](#) jedoch zeigt, weisen viele Erwachsene große Lücken beim Verständnis grundlegender Finanzkonzepte auf.

Zwar liegt die Hauptverantwortung für die Vermittlung von Finanzwissen bei den Mitgliedstaaten, die Kommission kann jedoch deren Maßnahmen durch Initiativen unterstützen und ergänzen. Im Einklang mit dem [Aktionsplan für die Kapitalmarktunion 2020](#) hat die Generaldirektion für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA) einen [Bericht zur Bewertung der Durchführbarkeit](#) veröffentlicht und wird zusammen mit der OECD einen Rahmen für Finanzkompetenz in der EU entwickeln. Darüber hinaus wird geprüft, ob ein Legislativvorschlag erforderlich ist, dem zufolge die Mitgliedstaaten Lernmaßnahmen fördern müssen, welche die finanzielle Bildung Einzelner, insbesondere in Bezug auf Anlagen, unterstützen.

Frage 2.1 Bitte geben Sie an, ob Sie der folgenden Aussage zustimmen: Eine höhere Finanzkompetenz wird Kleinanlegern helfen,

	1 (stimme überhaupt nicht zu)	2 (stimme eher nicht zu)	3 (weder noch)	4 (stimme eher zu)	5 (stimme voll und ganz zu)	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
ihr Verständnis für das Wesen und die wichtigsten Merkmale von Finanzprodukten zu verbessern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
realistische Erwartungen bezüglich des Risikos und der Performance von Finanzprodukten zu entwickeln	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
ihre Beteiligung an den Finanzmärkten zu erhöhen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
objektive Anlageinformationen zu finden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Offenlegungsdokumente besser zu verstehen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
professionelle Beratung besser zu verstehen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Investitionsentscheidungen zu treffen, die ihren Anlagebedürfnissen und -zielen entsprechen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
eine langfristige Anlagestrategie zu verfolgen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Frage 2.2 Welche weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzkompetenz (z. B. zur Förderung des Kompetenzrahmens der OECD /Kommission für finanzielle Allgemeinbildung) könnten auf EU-Ebene verfolgt werden ?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Hauptverantwortung für die Vermittlung von Finanzwissen bei den Mitgliedstaaten liegt:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

3. Digitale Innovation

Die Digitalisierung und technologische Innovation sowie die zunehmende Beliebtheit von Investment-Apps und webbasierten Plattformen haben tiefgreifende Auswirkungen auf die Art und Weise, wie Menschen Investitionen tätigen, und schaffen neue Möglichkeiten (z. B. im Hinblick auf einen leichteren Zugang zu Anlageprodukten und Kapitalmärkten, eine leichtere Vergleichbarkeit, geringere Kosten usw.). Der technologische Wandel kann jedoch auch Risiken für die Verbraucher mit sich bringen (z. B. leichter Zugang zu potenziell riskanteren Produkten). Diese Änderungen können für bestehende Kleinanleger Herausforderungen darstellen, während die Anlegerschutzbestimmungen ihren Zweck möglicherweise nicht mehr erfüllen.

Open Finance (d. h. dass Drittdienstleister umfassender auf die Daten der Kunden von Finanzinstituten zugreifen dürfen, um ihnen persönlicher zugeschnittene Dienstleistungen anbieten zu können) kann im Bereich der Wertpapierdienstleistungen zu besseren Finanzprodukten, einer gezielteren Beratung und einem verbesserten Zugang für Verbraucher sowie zu größerer Effizienz bei Transaktionen zwischen Unternehmen führen. In der [digitalen Finanzstrategie vom September 2020](#) kündigte die Kommission ihre Absicht an, Rechtsvorschriften für einen breiteren Rahmen für Open Finance vorzuschlagen.

Frage 3.1 Welche Vorteile bzw. potenziellen Risiken könnte ein Open-Finance-Konzept (d. h. ähnlich dem im Bereich der Zahlungsdienste entwickelten Konzept, das Drittanbietern einen umfassenderen Zugang zu den Zahlungskontoinformationen der Kunden ermöglicht hat) im Bereich der Kleinanlagen haben (z. B. mehr Wettbewerb, maßgeschneiderte Beratung, D a t e n s c h u t z u s w .) ?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Open Finance ermöglicht die Entwicklung hin zu einem digitalen Ökosystem, das Silos aufbricht und Mehrwerte entlang der Wertschöpfungskette für Marktteilnehmer als auch Endkunden generiert. Eine bessere Nutzbarkeit spezialisierter Services einzelner Anbieter fördert Innovation und Skalierbarkeit, was sich direkt in ein bestmögliches Angebot für Kundinnen und Kunden übersetzen lässt. Dadurch wird nicht nur der Wettbewerb gesteigert, sondern es ergeben sich Möglichkeiten der Kooperation einzelner Marktteilnehmer. Somit werden Vorteile für sog. Incumbents, FinTechs und Third Party Provider (TPPs) geschaffen. Ein gesamteuropäischer Schulterschluss ist dabei essenziell, um global wettbewerbsfähig zu bleiben. Durch die PSD 2 wurde die Öffnung des Zahlungsverkehrs für neue Marktteilnehmer und Dienstleistungen geschaffen. Die zunehmende Heterogenität der Marktteilnehmer, welche grundsätzlich zu begrüßen ist, erfordert es, Open Finance im Kontext einer globalen und horizontalen Daten-Ökonomie zu betrachten, um ein Level-Playing-Field sicherzustellen. Sektorspezifische Datenzugangsverpflichtungen oder einseitige Verpflichtungen, die nur einen Teil der Marktteilnehmer treffen, würden das Potenzial von Marktverzerrungen erhöhen und das Potenzial der Nutzung von Daten aus anderen Sektoren behindern. Kundenseitig wird dies nicht nur für eine Vereinfachung, ein breiteres Angebot am Markt und gesteigerten Komfort sorgen. Der Kunde wird in Summe stärker befähigt. Die PSD2 hat festgestellt, dass Daten dem jeweiligen Kunden und nicht dem Institut gehören. Damit werden Endnutzer gestärkt und befähigt zu entscheiden, mit welchen Drittanbietern (TPPs) sie freiwillig ihre Daten teilen wollen.

Frage 3.2 Welche neuen Instrumente oder Dienstleistungen könnten durch Open Finance oder andere technologische Innovationen (z. B. digitale Identität) im Finanzsektor ermöglicht werden?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Aus Verbrauchersicht ergeben sich Vorteile im Bereich Angebot und Zugang. Bspw. könnten Finanzübersichten aus unterschiedlichen Quellen zentral innerhalb einer App abgebildet werden. Angebote aus dem Bereich Anlage, Versicherung oder Finanzierungsvorhaben wäre dabei potenziell zentral ersichtlich. Finanzinstitute könnten darüber hinaus ihr Produktangebot erweitern, besser individualisieren oder bspw. auch sametime KYC Prozesse durch digitale Identitäten anbieten.

Anbieterseitig hilft eine weitere Technologisierung entlang der Wertschöpfungskette, Services effizienter zu gestalten durch die Nutzung von Spezialdienstleistern bspw. in folgenden Feldern: Cloud Computing, Data Analytics, Field Programmable Gate Array (FPGA), Machine Learning, Artificial Intelligence (AI) oder Blockchain.

Indem der Inhalt öffentlich zugänglicher Dokumentationen maschinenlesbar gemacht wird, können die darin enthaltenen Daten leicht extrahiert und für verschiedene Zwecke verwendet werden, z. B. für Aggregationen, Vergleiche oder Analysen. Beispiele im Bereich der Kleinanlagen wären Portfolio-Management-Apps, Robo-Advisors, Vergleichswebsites, Renten-Dashboards usw. Die GD FISMA hat ihre Arbeit in diesem Bereich bereits im Rahmen der Europäischen Zentralen Anlaufstelle aufgenommen. Auch von neu vorgeschlagenen Rechtsvorschriften wie der [Verordnung über Märkte für Krypto-Assets \(MiCA\)](#) wird Maschinenlesbarkeit gefordert, während der bestehende Rechtsrahmen angepasst werden muss.

Im Bereich der Kleinanlagen verlangen die geltenden EU-Rechtsvorschriften derzeit nicht, dass Dokumente maschinenlesbar sein müssen. Einige private Initiativen zeigen jedoch bereits, dass die Marktteilnehmer Interesse an einer stärkeren Standardisierung und Maschinenlesbarkeit der Daten haben, die in den bestehenden

Informationsdokumenten für Kleinanleger, wie beispielsweise den Basisinformationsblättern der PRIIP oder den MiFID-Angaben, bereitgestellt werden. Die Anforderung der Maschinenlesbarkeit von Offenlegungsdokumenten von Grund auf könnte dazu beitragen, Geschäftsmöglichkeiten für Dritte zu eröffnen, indem beispielsweise den Bedürfnissen von Beratern und Kleinanlegern Rechnung getragen wird, die einen direkten Zugang zu Handelsplätzen bevorzugen, die nur der Ausführung dienen.

Frage 3.3 Sollten die in verschiedenen vorvertraglichen Offenlegungsdokumenten verfügbaren Informationen maschinenlesbar sein?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 3.3:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Grundsätzlich ist ein höherer Grad an Standardisierung und Digitalisierung zu begrüßen. Dazu zählen selbstverständlich auch maschinell lesbare Datensätze und Reportings. In diesem Sinne sind Initiativen für eine weitere europäische Harmonisierung zu begrüßen. Wichtig ist jedoch, dass hier genau definiert sein muss, dass nur standardisierte Daten maschinenlesbar gemacht werden (z.B. Standard-Beratungsbogen angelegt an § 31 Abs. 4 und 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)). Banken und Vermögensverwalter haben darüber hinaus jedoch ein legitimes Interesse, dass ihr Beratungsprozess Teil des Geschäftsgeheimnisses ist, weshalb es an dieser Stelle auch einer klaren Abgrenzung bedarf.

Die Bestimmungen für den Vertrieb und die Werbung für Anlageprodukte fallen nach wie vor überwiegend in die nationale Zuständigkeit und sind im Zivilrecht und im nationalen Verbraucherschutzrecht verankert, obgleich das [Legislativpaket von 2019 über den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds](#) einige grenzüberschreitende nationale Hindernisse beseitigt.

Frage 3.4 Sind Sie angesichts der zunehmenden Nutzung digitaler Medien der Ansicht, dass unterschiedliche Vorschriften für die Vermarktung und Werbung von Anlageprodukten ein Hindernis für Kleinanleger beim Zugang zu Anlageprodukten in anderen EU-Märkten darstellen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 3.4:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Eine einheitlich europäische Lösung würde Kleinanlegern mehr Verlässlichkeit und Sicherheit ermöglichen, was im Kontext von EU-Passporting wichtig ist. Harmonisierungsvorhaben sollten allerdings nicht in erster Linie auf Werbung abzielen, sondern die Frage der Marktzutrittsbeschränkung grundsätzlich ins Auge fassen.

Nach den Vorschriften zur Produktüberwachung der MiFID, die auch die Marketingkommunikation regeln, ist es den Firmen untersagt, Produkte auf eine Weise zu präsentieren, welche die Kunden irreführen könnte (z. B. sollten die Informationen wichtige Einzelheiten nicht verschleiern, herabsetzen oder verdecken, die Informationen sollten einen angemessenen und deutlichen Hinweis auf alle maßgeblichen Risiken geben, wenn sie auf mögliche Vorteile eines Finanzinstruments verweisen, es sollten alle Kosten und Gebühren offengelegt werden, die Art des Produkts muss erläutert werden usw.).

Frage 3.5 Könnte eine strengere Durchsetzung der Vorschriften für Online-Werbung erforderlich sein, um Kleinanleger vor möglichen missbräuchlichen Verkaufspraktiken zu schützen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 3.5:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Während – wie oben dargelegt – eine Harmonisierung zielführend scheint, braucht es nicht grundsätzlich strengere Vorschriften. Gerade im Kontext Finanzen ist Vertrauen ein essenzieller Grundpfeiler und Basis für ein positives Image der europäischen Kapitalmärkte und eine breitere Nutzung von Angeboten im Bereich Retail Investing. Daher ist ein alleiniges Abstellen auf Online-Werbung nicht zielführend. Werbung darf per se nicht irreführend sein.

Unseres Erachtens wird diesem Grundsatz bereits heute Rechnung getragen bspw. durch Vorschriften der Produktüberwachung auf Basis der MiFID2, weshalb wir hier keine Notwendigkeit für weitere regulatorische Schritte sehen. Der bestehende Rechtsrahmen ist ausreichend, um Maßnahmen gegen missbräuchliche Verkaufspraktiken im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten durchzusetzen.

Darüber hinaus sollten Verbraucherinnen und Verbraucher besseren Zugang zu finanzieller Bildung haben. Das Thema Finanzen (u. a. Wertpapiere etc.) muss in der Gesellschaft stärker verankert werden.

Finanzbildung muss u. a. in der Schule Einzug halten aber auch Akteure des Finanzmarkts sollten hier einen Beitrag leisten. Einige Anbieter gehen bereits heute hier mit gutem Beispiel voran, Konsumentinnen und Konsumenten aufzuklären und für die Teilhabe am Finanzmarkt zu befähigen.

Frage 3.6 Sind Sie der Meinung, dass eine weitere EU-weite Koordinierung /Harmonisierung der nationalen Vorschriften für die Online-Werbung und -Vermarktung von Anlageprodukten erforderlich ist?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 3.6 und benennen Sie die Vorschriften, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden müsste:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Wie in der Frage 3.4 bereits dargelegt, ist der Bitkom der Ansicht, dass einheitliche Regelungen, die auch den Grundsatz von Open Finance (3.1) berücksichtigen, den europäischen Finanzmarkt stärken. Damit würde Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern europaweit das gleiche hohe Maß an Sicherheit, Transparenz und Komfort zuteil und das über Landesgrenzen hinweg. Auch hier sollte Online-Werbung sowie Werbung generell als ein Baustein unter vielen gesehen werden, welcher die Harmonisierung des europäischen Binnenkapitalmarkts vorantreibt.

Im Februar 2021 [gab die ESMA im Zusammenhang mit dem spekulativen Handel mit GameStop-Aktien eine Erklärung ab](#), in der sie Kleinanleger zur Vorsicht mahnte, wenn Anlageentscheidungen nur aufgrund von Informationen aus sozialen Medien und anderen nicht regulierten Online-Plattformen getroffen würden und die Zuverlässigkeit und Qualität dieser Informationen nicht überprüft werden könne.

Frage 3.7 Wie wichtig ist die Rolle der sozialen Medien bei der Beeinflussung des Anlageverhaltens von Kleinanlegern (z. B. indem sie die Kommunikation zwischen Kleinanlegern erleichtern, aber auch Herdenverhalten bei den Anlegern fördern oder großen Finanzakteuren die Erhebung von Daten über das Interesse an bestimmten Aktien oder Finanzprodukten ermöglichen)?

- Überhaupt nicht wichtig
- Eher unwichtig
- Weder wichtig noch unwichtig
- Einigermaßen wichtig
- Sehr wichtig
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 3.7:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Gerade junge Leute haben in jüngerer Vergangenheit das Investieren an den Kapitalmärkten für sich entdeckt. Diese nutzen nicht ausschließlich aber auch soziale Medien bzw. die darin vertretenen Communities als Informationsquelle. Das heißt, dass Soziale Medien grundsätzlich eine positive Wirkung auf die Aktienkultur und Teilhabe am Kapitalmarkt in sich tragen. Wichtig ist, dass Endkonsumentinnen und Endkonsumenten einen kritischen Umgang mit Inhalten, ihrem eignen Risikoprofil sowie den Unterschied zwischen Communities innerhalb sozialer Medien und professioneller Anlageberatung erlernen. Dass sich ESMA und auch NCAs hierzu äußern ist ein richtiger Schritt, um das Vertrauen in die Finanzmärkte langfristig zu stärken. In einem Statement der ESMA an Anleger heißt es bspw. "to be careful when taking investment decisions based exclusively on information from social media and other unregulated online platforms (...). A key step for any investor before making and investment decision is to gather investment information from reliable sources (...)."

Frage 3.8 Soziale Medien können von einigen Nutzern als Plattform zur Verbreitung anlagebezogener Informationen genutzt werden, und sie können auch Risiken für Kleinanleger mit sich bringen, z. B. wenn Kleinanleger sich

auf ungeprüfte Informationen verlassen oder auf Informationen, die ihrer persönlichen Situation nicht entsprechen. Wie hoch schätzen Sie dieses Risiko ein?

- Äußerst gering
- Relativ gering
- Neutral
- Relativ hoch
- Sehr hoch
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Die [MiFID II](#) regelt die Erbringung von Anlageberatungsleistungen und die Bereitstellung von Marketingmitteilungen, mit denen explizit oder implizit eine Anlagestrategie vorgeschlagen wird. Informationen über Anlagemöglichkeiten werden zunehmend über soziale Medien verbreitet, was dazu führen kann, dass sich Kunden aufgrund ungeprüfter Informationen für eine Anlage entscheiden, die möglicherweise falsch oder für die persönliche Situation des Kunden ungeeignet sind. Diese Informationen können von Personen ohne entsprechende Qualifikation oder Genehmigung in Umlauf gebracht werden. Die [Marktmissbrauchsverordnung](#) enthält auch Bestimmungen, die die Verbreitung falscher Informationen und die Zusammenarbeit zwischen Personen (z. B. Maklern, die eine Handelsstrategie empfehlen) zum Zwecke des Marktmissbrauchs untersagen.

Frage 3.9 Müssen die Vorschriften auf EU-Ebene hinsichtlich der Verbreitung von anlagebezogenen Informationen über soziale Medien verschärft werden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 3.9:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Grundsätzlich ist hervorzuheben dass dies kein dezidiertes Problem im Kontext Kapitalmarkt und Retail Investing ist. Fake News und evtl. missbräuchlicher Umgang mit sozialen Medien sind auch in anderen Bereichen festzustellen. Weiter ist – wie bereits dargelegt (3.7) – der Mehrwert, den Communities für Kleinanlegerinnen und Kleinanleger erzeugen, hervorzuheben. Missbräuchliches Verhalten bspw. durch gezielte Falschinformation oder marktverzerrender Tendenzen sind als Ausnahme und weniger als Regel zu verstehen.

Unter Betrachtung der Frage 3.7 ist zu ergänzen, dass zu differenzieren ist, wer die Quelle anlagebezogener Kommunikation ist. Das gilt für die Kommunikation auf sozialen Medien sowie sämtlichen anderen Kommunikationskanälen. Eine Verbreitung von irreführenden Informationen durch Anbieter wird in der Marktmissbrauchsverordnung bereits als Verstoß gegen die Verordnung gewertet. Hier ist der Rechtsrahmen ausreichend im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten definiert.

Die Kommunikation Dritter, insbesondere in den sozialen Medien, ist de facto nicht zu verschärfen. Generelle Debatten rund um Fake News zeigen, dass eine Unterbindung selbst mit technischen Hilfsmitteln fast unmöglich ist. Wichtig ist daher an Informations- und Aufklärungskampagnen zu arbeiten, die

Kleinanlegerinnen und Kleinanleger befähigen, die via soziale Medien zugänglichen Inhalte kritisch zu verarbeiten. Weiter gilt es darauf hinzuweisen, dass Inhalte auf sozialen Medien nicht als Beratungsleistung missverstanden werden darf.

Online-Broker, -Plattformen oder -Apps, die Kleinanlegern nur die beratungsfreie Orderausführung anbieten, unterliegen den einschlägigen Anlegerschutzbestimmungen für solche Dienstleistungen gemäß der MiFID. Solche Online-Anlageplattformen können dem Kleinanleger zwar Vorteile bieten, wie beispielsweise niedrige Gebühren und einfachen Zugang zu einer Vielzahl von Anlageprodukten, sie können jedoch auch Risiken bergen, z. B. bei unzureichender Angemessenheitsprüfung, mangelndem Verständnis des einzelnen Anlegers oder fehlender oder unvollständiger Offenlegung der Kosten.

Frage 3.10 Sind Sie der Ansicht, dass Kleinanleger beim Online-Kauf von Anlageprodukten für Privatkunden angemessen geschützt sind, oder müssen die aktuellen EU-Vorschriften aktualisiert werden?

- Ja, die Verbraucher sind angemessen geschützt
- Nein, die Vorschriften müssen aktualisiert werden
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 3.10:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Verbraucher sind angemessen geschützt, da weitestgehend alle Informationen zu Produkten vorliegen. Eine Bevormundung potenzieller Anlegerinnen und Anleger sollte nicht stattfinden.

Frage 3.11 Wenn Produkte online angeboten werden (z. B. auf Vergleichswebsites, über Apps, von Online-Brokern usw.), wie wichtig ist es dann, dass Produkte mit geringerem Risiko oder Produkte, die nicht allzu komplex sind, auf der Trefferliste ganz oben stehen?

- Überhaupt nicht wichtig
- Eher unwichtig
- Weder wichtig noch unwichtig
- Eher wichtig
- Sehr wichtig
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 3.11:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Produktangebote - bspw. über Vergleichstools - sollten den Faktor Risiko nicht ins Ranking einfließen lassen. Wichtig ist, dass der Kunde oder die Kundin selbstbestimmt entscheiden kann, gemäß seines oder ihres eigenen Risikoprofils. Ein reiner Fokus auf risikoarme Produkte greift daher zu kurz. Wenn ein Kleinanleger oder eine Kleinanlegerin die entsprechende Risikobereitschaft mitbringt und über die entsprechende Risikotragfähigkeit verfügt, wäre es eine Fehlinformation, wenn diesem oder dieser in einem Ranking ein risikoarmes Produkt empfohlen wird.

4. Offenlegungspflichten

Regeln zu vorvertraglichen und laufenden Offenlegungspflichten sind für verschiedene Produkte in der [MiFID II](#), der [Richtlinie über den Versicherungsvertrieb](#), der [Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds](#), [OGAW](#), [PEPP](#) und dem Rahmenwerk [Solvabilität II](#) sowie in horizontalen EU-Rechtsvorschriften (z. B. [PRIIP](#) oder der [Fernabsatzrichtlinie](#)) und in nationalen Rechtsvorschriften festgelegt. Die Vorschriften können von Instrument zu Instrument unterschiedlich sein, was den Vergleich verschiedener Produkte erschweren kann.

Frage 4.1 Sind Sie der Ansicht, dass die vorvertragliche Offenlegungsdokumentation für Kleinanleger in Fällen, in denen kein Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt wird, es ermöglicht, folgende Punkte ausreichend zu verstehen:

	1 (stimme überhaupt nicht zu)	2 (stimme eher nicht zu)	3 (neutral)	4 (stimme eher zu)	5 (stimme voll und ganz zu)	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
die Art und Funktionsweise des Produkts	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die mit dem Produkt verbundenen Kosten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die erwarteten Renditen unter verschiedenen Marktbedingungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die mit dem Produkt verbundenen Risiken	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 4.1:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 4.2 Bitte bewerten Sie die verschiedenen Elemente für jede der folgenden Rechtsvorschriften:

Frage 4.2.1 PRIIP Basisinformationsblatt

Frage 4.2.1 a) PRIIP: Sind die vorvertraglichen Informationen, die Kleinanlegern für jedes der folgenden Elemente zur Verfügung gestellt werden, **hinreichend verständlich und **verlässlich**, um sie bei ihren Anlageentscheidungen zu unterstützen? Bitte bewerten Sie die **Verständlichkeit**:**

	1 (sehr gering)	2 (eher gering)	3 (neutral)	4 (eher hoch)	5 (sehr hoch)	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
PRIIP Basisinformationsblatt (als Ganzes)	<input type="radio"/>					
Informationen über die Art, Ziele und Funktionsweise des Produkts	<input type="radio"/>					
Informationen über das Risikoprofil des Produkts und den zusammenfassenden Risikoindikator	<input type="radio"/>					
Informationen über die Produkt-Performance	<input type="radio"/>					
Informationen über die Kosten und Gebühren	<input type="radio"/>					
Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten des Produkts	<input type="radio"/>					

Frage 4.2.1 b) PRIIP: Sind die vorvertraglichen Informationen, die Kleinanlegern für jedes der folgenden Elemente zur Verfügung gestellt werden, **hinreichend verlässlich, um sie bei ihren Anlageentscheidungen zu unterstützen?**

Bitte bewerten Sie die Verlässlichkeit:

	1 (sehr gering)	2 (eher gering)	3 (neutral)	4 (eher hoch)	5 (sehr hoch)	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
PRIIP Basisinformationsblatt (als Ganzes)	<input type="radio"/>					
Informationen über die Art, Ziele und Funktionsweise des Produkts	<input type="radio"/>					
Informationen über das Risikoprofil des Produkts und den zusammenfassenden Risikoindikator	<input type="radio"/>					
Informationen über die Produkt-Performance	<input type="radio"/>					
Informationen über die Kosten und Gebühren	<input type="radio"/>					
Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten des Produkts	<input type="radio"/>					

Frage 4.2.1 c) PRIIP: Ist die Informationsmenge , die für jedes der unten aufgeführten Elemente bereitgestellt wird, unzureichend, angemessen oder übermäßig?

	1 (unzureichend)	2 (angemessen)	3 (übermäßig)	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
PRIIP Basisinformationsblatt (als Ganzes)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationen über die Art, Ziele und Funktionsweise des Produkts	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationen über das Risikoprofil des Produkts und den zusammenfassenden Risikoindikator	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationen über die Produkt-Performance	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationen über die Kosten und Gebühren	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten des Produkts	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 4.2.1:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 4.2.2 Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Frage 4.2.2 a) IDD: Sind die vorvertraglichen Informationen, die Kleinanlegern für jedes der folgenden Elemente zur Verfügung gestellt werden, **hinreichend verständlich und **verlässlich**, um sie bei ihren Anlageentscheidungen zu unterstützen? Bitte bewerten Sie die **Verständlichkeit**:**

	1 (sehr gering)	2 (eher gering)	3 (neutral)	4 (eher hoch)	5 (sehr hoch)	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (als Ganzes)	<input type="radio"/>					
Informationen über den Versicherungsvertreiber und seine Dienstleistungen	<input type="radio"/>					
Informationen über das Versicherungsprodukt (Bedingungen, Deckung etc.)	<input type="radio"/>					
Informationen über die Kosten und Gebühren	<input type="radio"/>					

Frage 4.2.2 b) IDD: Sind die vorvertraglichen Informationen, die Kleinanlegern für jedes der folgenden Elemente zur Verfügung gestellt werden, **hinreichend verlässlich, um sie bei ihren Anlageentscheidungen zu unterstützen?**

Bitte bewerten Sie die **Verlässlichkeit:**

	1 (sehr gering)	2 (eher gering)	3 (neutral)	4 (eher hoch)	5 (sehr hoch)	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (als Ganzes)	<input type="radio"/>					
Informationen über den Versicherungsvertreiber und seine Dienstleistungen	<input type="radio"/>					
Informationen über das Versicherungsprodukt (Bedingungen, Deckung etc.)	<input type="radio"/>					
Informationen über die Kosten und Gebühren	<input type="radio"/>					

Frage 4.2.2 c) IDD: Ist die Informationsmenge, die für jedes der unten aufgeführten Elemente bereitgestellt wird, unzureichend, angemessen oder übermäßig?

	1 (unzureichend)	2 (angemessen)	3 (übermäßig)	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (als Ganzes)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationen über den Versicherungsvertreiber und seine Dienstleistungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationen über das Versicherungsprodukt (Bedingungen, Deckung etc.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationen über die Kosten und Gebühren	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 4.2.2:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 4.2.3 PEPP Basisinformationsblatt

Frage 4.2.3 a) PEPP: Sind die vorvertraglichen Informationen, die Kleinanlegern für jedes der folgenden Elemente zur Verfügung gestellt werden, **hinreichend verständlich und **verlässlich**, um sie bei ihren Anlageentscheidungen zu unterstützen? Bitte bewerten Sie die **Verständlichkeit**:**

	1 (sehr gering)	2 (eher gering)	3 (neutral)	4 (eher hoch)	5 (sehr hoch)	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
PEPP Basisinformationsblatt (als Ganzes)	<input type="radio"/>					
Informationen über den Anbieter des PEPP und seine Dienstleistungen	<input type="radio"/>					
Informationen über die Absicherung der Investitionen	<input type="radio"/>					
Informationen über die Kosten und Gebühren	<input type="radio"/>					
Informationen über die Auszahlungsphase	<input type="radio"/>					

Frage 4.2.3 b) PEPP: Sind die vorvertraglichen Informationen, die Kleinanlegern für jedes der folgenden Elemente zur Verfügung gestellt werden, **hinreichend verlässlich, um sie bei ihren Anlageentscheidungen zu unterstützen?**

Bitte bewerten Sie die Verlässlichkeit:

	1 (sehr gering)	2 (eher gering)	3 (neutral)	4 (eher hoch)	5 (sehr hoch)	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
PEPP Basisinformationsblatt (als Ganzes)	<input type="radio"/>					
Informationen über den Anbieter des PEPP und seine Dienstleistungen	<input type="radio"/>					
Informationen über die Absicherung der Investitionen	<input type="radio"/>					
Informationen über die Kosten und Gebühren	<input type="radio"/>					
Informationen über die Auszahlungsphase	<input type="radio"/>					

Frage 4.2.3 c) PEPP: Ist die Informationsmenge, die für jedes der unten aufgeführten Elemente bereitgestellt wird, unzureichend, angemessen oder übermäßig?

	1 (unzureichend)	2 (angemessen)	3 (übermäßig)	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
PEPP Basisinformationsblatt (als Ganzes)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationen über den Anbieter des PEPP und seine Dienstleistungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationen über die Absicherung der Investitionen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationen über die Kosten und Gebühren	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationen über die Auszahlungsphase	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 4.2.3:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 4.3 Sind Sie der Ansicht, dass die Sprache in der vorvertraglichen Dokumentation, die Kleinanlegern zur Verfügung gestellt wird, ein akzeptables Maß an Verständlichkeit aufweist, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung der Verwendung von Fachjargon und branchenspezifischer Terminologie?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 4.3:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 4.4 In welcher Phase seines Entscheidungsprozesses sollte dem Kleinanleger das Basisinformationsblatt (PRIIP Basisinformationsblatt, PEPP Basisinformationsblatt, Informationsblatt zu Versicherungsprodukten) zur Verfügung gestellt werden? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 4.5 Ermöglicht die vorvertragliche Dokumentation für Kleinanleger einen klaren Vergleich zwischen verschiedenen Anlageprodukten?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 4.5:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 4.6 Sollte die vorvertragliche Dokumentation für Kleinanleger so weit wie möglich einen eindeutigen Vergleich zwischen verschiedenen Anlageprodukten ermöglichen, einschließlich Produkten, die von verschiedenen Finanzunternehmen angeboten werden (z. B. wenn ein Produkt aus dem Versicherungsbereich und ein anderes aus dem Bereich der Investmentfonds stammt)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 4.6:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 4.7 a) Sind Ihnen Überschneidungen, Inkonsistenzen, Redundanzen oder Lücken in den Offenlegungsvorschriften der EU (z. B. PRIIP, MiFID, IDD, PEPP usw.) in Bezug auf die Art und Weise, wie Produktkosteninformationen berechnet und dargestellt werden, bekannt?

- Ja
-

Nein

- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 4.7 a) und geben Sie an, um welche Informationsdokumente es sich handelt:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 4.7 b) Sind Ihnen Überschneidungen, Inkonsistenzen, Redundanzen oder Lücken in den Offenlegungsvorschriften der EU (z. B. PRIIP, MiFID, IDD, PEPP usw.) in Bezug auf die Art und Weise, wie Risikoinformationen berechnet und dargestellt werden, bekannt?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 4.7 b) und geben Sie an, um welche Informationsdokumente es sich handelt:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 4.7 c) Sind Ihnen Überschneidungen, Inkonsistenzen, Redundanzen oder Lücken in den Offenlegungsvorschriften der EU (z. B. PRIIP, MiFID, IDD, PEPP usw.) in Bezug auf die Art und Weise, wie Performance-Informationen berechnet und dargestellt werden, bekannt?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 4.7 c) und geben Sie an, um welche Informationsdokumente es sich handelt:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 4.7 d) Sind Ihnen Überschneidungen, Inkonsistenzen, Redundanzen oder Lücken in den Offenlegungsvorschriften der EU (z. B. PRIIP, MiFID, IDD, PEPP usw.) in Bezug andere Elemente bekannt?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Frage 4.8 Wie wichtig sind die folgenden Arten von Produktinformationen, wenn Sie Anlageprodukte für Kleinanleger in Erwägung ziehen?

	1 (nicht relevant)	2 (relevant, aber nicht entscheidend)	3 (unverzichtbar)	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
Produktziele/Hauptmerkmale des Produkts	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kosten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wertentwicklung in der Vergangenheit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Garantierte Rendite	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kapitalschutz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zukunftsgerichtete Performance-Erwartung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Risiko	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wie leicht es ist, das Produkt in Bargeld umzuwandeln (Liquidität des Produkts)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 4.8:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Mit der MiFID II wurde eine umfassende Regelung zur Offenlegung von Kosten eingeführt, die u. a. vorschreibt, dass den Kunden rechtzeitig (d. h. vor Abschluss eines Geschäfts und in bestimmten Fällen jährlich) angemessene Informationen über die Kosten in Bezug auf Finanzprodukte sowie Anlage- und Nebendienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Frage 4.9 Sind Sie der Ansicht, dass die derzeitige Regelung ausreicht, um die Transparenz der Kosten und der Kostenauswirkungen für Kleinanleger sicherzustellen?

Wäre insbesondere eine jährliche nachträgliche Information über die Kosten für Kleinanleger in jedem Fall sinnvoll?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 4.9:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Studien haben ergeben, dass aufgrund der Komplexität der Produkte und der Menge der aggregierten vorvertraglichen Informationen, die Kleinanlegern zur Verfügung gestellt werden, die Gefahr besteht, dass Anleger aufgrund einer Informationsüberflutung nicht in der Lage sind, alle erforderlichen Informationen aufzunehmen. Dies kann zu suboptimalen Anlageentscheidungen führen.

Frage 4.10 Wie lang sollte das PRIIP Basisinformationsblatt oder ein ähnliches vorvertragliches Offenlegungsdokument maximal sein (d. h.

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:*höchstens 5000 Zeichen*

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 4.11 Inwiefern sollten sich die Offenlegungspflichten für Produkte mit komplexeren Strukturen, wie beispielsweise Derivate und strukturierte Produkte, von einfacheren Produkten unterscheiden, z. B. in Bezug auf anzugebende zusätzliche Informationen, zusätzliche Erklärungen, zusätzliche Erläuterungen usw.?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:*höchstens 5000 Zeichen*

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 4.12 Sollten Vertreter von Finanzprodukten für Kleinanleger verpflichtet werden, vorvertragliche Offenlegungsdokumente zur Verfügung zu stellen:

- Standardmäßig in Papierform?
- Standardmäßig in elektronischer Form, aber auf Anfrage in Papierform?
- Nur in elektronischer Form?

- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 4.12:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 4.13 Wie wichtig ist es, dass Informationsdokumente in die Amtssprache des Vertriebsortes übersetzt werden?

- Überhaupt nicht wichtig
- Eher unwichtig
- Weder wichtig noch unwichtig
- Einigermaßen wichtig
- Sehr wichtig
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 4.13:

höchstens 5000 Zeichen

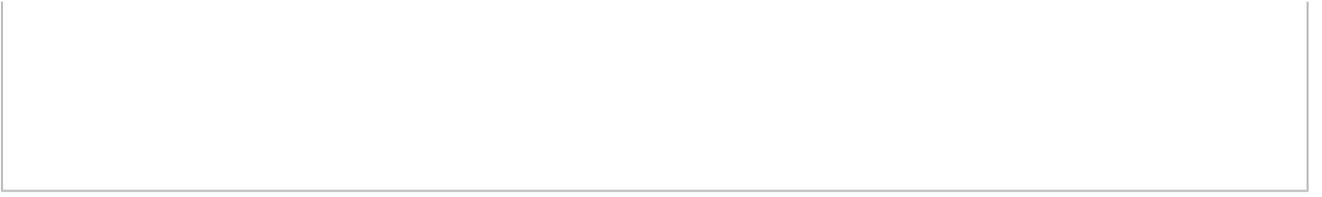
einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 4.14 Wie können der Zugang, die Lesbarkeit und die Verständlichkeit der vorvertraglichen Offenlegungsdokumente für Kleinanleger verbessert werden, um Kleinanlegern die Anlageentscheidung zu erleichtern?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.



Frage 4.15 Wenn Informationen in digitaler Form offengelegt werden, wie wichtig ist es, dass

	1 (überhaupt nicht wichtig)	2 (eher unwichtig)	3 (neutral)	4 (relativ wichtig)	5 (sehr wichtig)	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
es klare Vorgaben zu den Darstellungsformaten (z. B. lesbare Schriftgröße, Verwendung von Designs/Farben usw.) gibt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bestimmte wichtige Informationen (z. B. Gebühren, Entgelte, Zahlung von Anreizen, Informationen in Bezug auf die Performance usw.) hervorgehoben dargestellt werden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
das Format der Informationen an die Verwendung auf unterschiedlichen Geräten angepasst ist (z. B. durch Layeraufbau)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
entsprechend gekennzeichnete und maßgebliche Hyperlinks verwendet werden, um den Zugang zu zusätzlichen Informationen zu ermöglichen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Verwendung von Hyperlinks begrenzt ist (z. B. nur ein Klick - keine Kaskade von Links)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verträge erst abgeschlossen werden können, wenn der Verbraucher bis zum Ende des Dokuments gescrollt hat?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 4.15:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

5. Die Verordnung über PRIIP

Gemäß der [Verordnung über PRIIP](#) und im Rahmen der Strategie für Kleinanleger holt die Kommission Stellungnahmen zur Verordnung über PRIIP ein. Im Februar 2021 [einigten sich die Europäischen Aufsichtsbehörden \(ESA\) auf einen Entwurf zur Änderung des technischen Regulierungsstandards](#) zur Verbesserung der delegierten Verordnung (Stufe 2). Die Kommission bewertet derzeit die Regeln der Stufe 1 der Verordnung über PRIIP gemäß der in der Verordnung enthaltenen Überprüfungsklausel.

Hauptziele der Verordnung über PRIIP

Frage 5.1 Hat die Verordnung über PRIIP die folgenden Hauptziele erreicht:

a) Verbesserung des Verständnisses von Kleinanlegern für Anlageprodukte für Kleinanleger:

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.1 a)

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

b) Verbesserung der Fähigkeit von Kleinanlegern, verschiedene Anlageprodukte für Kleinanleger zu vergleichen, sowohl innerhalb als auch zwischen verschiedenen Produktarten:

- Ja

- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.1 b):

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

c) Verringerung des häufigen Vorkommens missbräuchlicher Verkaufspraktiken bei Anlageprodukten für Kleinanleger und der Anzahl von Beschwerden:

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.1 c):

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

d) Befähigung von Kleinanlegern, die für sie geeigneten Anlageprodukte auf der Grundlage ihrer individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen, ihrer finanziellen Situation, ihrer Anlageziele und -bedürfnisse sowie ihrer Risikotoleranz richtig zu erkennen und auszuwählen:

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.1 d):

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 5.2 Sind die Basisinformationsblätter der PRIIP und PEPP für Kleinanleger leicht zu finden und leicht zugänglich?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.2:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 5.2.1 Was könnte getan werden, um den Zugang zu den Basisinformationsblättern der PRIIP und PEPP zu verbessern?

	Ja	Nein	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
Anforderung, dass die Basisinformationsblätter der PRIIP und PEPP in eine durchsuchbare EU-weite Datenbank hochgeladen werden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anforderung, dass die Basisinformationsblätter der PRIIP und PEPP in eine durchsuchbare nationale Datenbank hochgeladen werden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anforderung, dass die Basisinformationsblätter der PRIIP und PEPP in einem speziellen Bereich auf den Websites der Hersteller und Vertreiber zur Verfügung gestellt werden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.2.1:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Das PRIIP Basisinformationsblatt

Frage 5.3 Sollte das PRIIP Basisinformationsblatt vereinfacht werden, und wenn ja, wie (sodass es allerdings weiterhin seinen Zweck erfüllt und nach einheitlichen Regeln für den Inhalt eines Basisinformationsblatts erstellt wird, denen zufolge der Inhalt präzise, fair und eindeutig sein muss und nicht irreführend sein darf)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.3:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Umsetzung und Beaufsichtigung der Verordnung über PRIIP

Frage 5.4 Konnten Sie bei den Herstellern und Vertreibern von PRIIP in den Mitgliedstaaten Unstimmigkeiten oder Diskrepanzen bei der tatsächlichen Umsetzung der Verordnung über PRIIP feststellen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.4:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 5.5 Wird Ihrer Erfahrung nach der Inhalt der PRIIP Basisinformationsblätter in den Mitgliedstaaten einheitlich überwacht?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.5:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 5.6 Wie hoch sind nach Ihrer Erfahrung als Produkthersteller die Kosten für die Herstellung

5.6 a) eines einzelnen PRIIP Basisinformationsblatts (Kosten in € je Einzelprodukt)

 €

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.6 a)

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

5.6 b) eines einzelnen PEPP Basisinformationsblatts (Kosten in € je Einzelprodukt)

 €

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.6 b):

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

5.6 c) eines einzelnen Informationsblatts zu Versicherungsprodukten (Kosten in € je Einzelprodukt)

 €

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.6 c):

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 5.7 Wie hoch sind nach Ihrer Erfahrung als Produkthersteller die Kosten für die Aktualisierung

5.7 a) eines einzelnen PRIIP Basisinformationsblatts (Kosten in € je Einzelprodukt)

 €

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.7 a)

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

5.7 b) eines einzelnen PEPP Basisinformationsblatts (Kosten in € je Einzelprodukt)

 €

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.7 b):

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

5.7 c) eines einzelnen Informationsblatts zu Versicherungsprodukten (Kosten in € je Einzelprodukt)

 €

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.7 c):

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 5.8 Welche Faktoren der Ausarbeitung, Pflege und Verbreitung des Basisinformationsblatts sind am kostspieligsten?

Sie können auch mehrere Antworten auswählen.

- Sammeln von Produktdaten/Eingaben
- Durchführung der erforderlichen Berechnungen
- Aktualisierung der IT-Systeme
- Qualitäts- und Inhaltsprüfung
- Outsourcing-Kosten
- Andere

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.8:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Produkte mit Mehrfach-Optionen

Für PRIIP, die dem Kleinanleger eine Reihe von Anlageoptionen bieten (Produkte mit Mehrfach-Optionen), bietet die Verordnung über PRIIP dem Hersteller derzeit zwei verschiedene Vorgehensweisen bei der Strukturierung des Basisinformationsblatts:

- Für jede Anlageoption kann ein gesondertes Basisinformationsblatt erstellt werden (Artikel 10 Buchstabe a).
- Es kann ein generisches Basisinformationsblatt erstellt werden, das die Arten der angebotenen Anlageoptionen in allgemeiner Form sowie gesonderte Informationen zu jeder zugrunde liegenden Anlageoption enthält (Artikel 10 Buchstabe b).

Den Rückmeldungen zufolge sind beide Optionen mit Nachteilen verbunden, u. a. haben Kleinanleger Schwierigkeiten, Produkte mit Mehrfach-Optionen miteinander zu vergleichen, insbesondere im Hinblick auf die Kosten.

Eine alternative Vorgehensweise bestünde daher darin, nur ein Informationsblatt für das gesamte Produkt mit Mehrfach-Optionen zur Verfügung zu stellen, das davon abhängt, welche zugrunde liegenden Anlageoptionen die Kleinanleger bevorzugen würden.

Frage 5.9 Sollten Vertreiber und/oder Hersteller von Produkten mit Mehrfach-Optionen verpflichtet werden, Kleinanlegern ein einziges, maßgeschneidertes Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, welches das bevorzugte zugrunde liegende Portfolio des jeweiligen Anlegers widerspiegelt?

Was sollte im Falle eines nachträglichen Wechsels der zugrunde liegenden Anlageoptionen geschehen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.9:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Verordnung über PRIIP schließt derzeit bestimmte Altersvorsorgeprodukte aus, obgleich sie unter die Begriffsbestimmung der verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger fallen. Dazu gehören Altersvorsorgeprodukte, die nach nationalem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen. Dazu gehören auch individuelle Altersvorsorgeprodukte, für die nach nationalem Recht ein

finanzieller Beitrag des Arbeitgebers erforderlich ist und bei denen weder der Arbeitgeber noch der Beschäftigte das Altersvorsorgeprodukt oder den Anbieter selbst auswählen kann.

Frage 5.10 Sollte der Anwendungsbereich der Verordnung über PRIIP die folgenden Produkte umfassen?

a) Altersvorsorgeprodukte, die nach nationalem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen:

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

b) individuelle Altersvorsorgeprodukte, für die nach nationalem Recht ein finanzieller Beitrag des Arbeitgebers erforderlich ist und bei denen weder der Arbeitgeber noch der Beschäftigte das Altersvorsorgeprodukt oder den Anbieter selbst auswählen kann:

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Die Möglichkeit, auf frühere Versionen der PRIIP Basisinformationsblätter eines Herstellers zuzugreifen, ist hilfreich, um darzustellen, wie sich sein Produktportfolio entwickelt hat (z. B. Entwicklung der Risikoindikatoren, Kosten, Anlagestrategien, Performance-Szenarien usw.), denn durch die alleinige Betrachtung der neuesten Versionen der PRIIP Offenlegungsdokumente für die aktuell vermarkteten Produkte kann dies nicht nachvollzogen werden.

Frage 5.11 Sollte Kleinanlegern Zugang zu früheren Versionen der PRIIP Basisinformationsblätter gewährt werden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.11:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 5.12 Die PRIIP Basisinformationsblätter sollten mindestens alle zwölf Monate überprüft werden und falls die Überprüfung ergibt, dass eine wesentliche Änderung eingetreten ist, sollten sie auch aktualisiert werden.

Frage 5.12.1 Sollte die Überprüfung und Aktualisierung regelmäßiger erfolgen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Frage 5.12.2 Sollte dies von den Eigenschaften der PRIIP abhängen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Frage 5.12.3 Was sollte der Auslöser für eine Aktualisierung der PRIIP Basisinformationsblätter sein?

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 5.12:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

6. Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

Nach den geltenden EU-Vorschriften muss eine Wertpapierfirma, die einen Kleinanleger berät oder sein Portfolio verwaltet, Informationen über den Kunden einholen und bewerten, ob ein bestimmtes Anlageprodukt für ihn geeignet ist, bevor sie dem Kunden ein Produkt empfehlen oder im Namen des Kunden in dieses Produkt investieren kann. Ähnliche Vorschriften bestehen für den Verkauf von versicherungsbasierten Anlageprodukten und von

Paneuropäischen Pensionsprodukten. Diese Vorschriften sollen Kleinanleger schützen und sicherstellen, dass ihnen nicht zum Kauf von Produkten geraten wird, die möglicherweise nicht für sie geeignet sind. Das Verfahren der Geeignetheitsprüfung kann jedoch manchmal als langwierig und ineffektiv empfunden werden.

Frage 6.1 Inwieweit stimmen Sie zu, dass die von einer Wertpapierfirma oder einem Vertreiber von versicherungsbasierten Anlageprodukten durchgeführte Geeignetheitsprüfung den Bedürfnissen von Kleinanlegern dient und wirksam dafür sorgt, dass ihnen keine ungeeigneten Produkte angeboten werden?

- Stimme überhaupt nicht zu
- Stimme nicht zu
- Neutral
- Stimme zu
- Stimme voll und ganz zu
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 6.1:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 6.2 Sehen Sie Probleme bei der Geeignetheitsprüfung?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Frage 6.3 Sind die Vorschriften zur Geeignetheitsprüfung ausreichend an die zunehmende Nutzung von Online-Plattformen oder Online-Brokern für die Beratung angepasst?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 6.3:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Wenn Wertpapierfirmen keine Beratung oder Portfolioverwaltung anbieten, sind sie dennoch verpflichtet, Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden anzufordern, um beurteilen zu können, ob die Wertpapierdienstleistung oder das Produkt geeignet ist, und eine Warnung auszusprechen, falls es für ungeeignet erachtet wird. Ähnliche Vorschriften gelten für den Vertrieb von versicherungsbasierten Anlageprodukten, wenn der Kunde in bestimmten Fällen von einem nach nationalem Recht vorgesehenen Recht Gebrauch gemacht und auf eine vollständige Geeignetheitsprüfung verzichtet hat.

Frage 6.4 Inwieweit stimmen Sie zu, dass die Angemessenheitsprüfung den Bedürfnissen der Kleinanleger dient und wirksam dafür sorgt, dass sie keine Produkte erwerben, die sie nicht verstehen können oder die für ihr Kundenprofil zu riskant sind?

- Stimme überhaupt nicht zu
- Stimme nicht zu
- Neutral
- Stimme zu
- Stimme voll und ganz zu
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 6.4:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 6.5 Sehen Sie Probleme mit der Prüfung und wenn ja, wie könnten diese angegangen werden (z. B. ist die Angemessenheitsprüfung angesichts des Risikos, dass Anleger Produkte erwerben, die möglicherweise nicht für sie geeignet sind, angemessen)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 6.5:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 6.6 Sind die Vorschriften zur Angemessenheitsprüfung ausreichend an die zunehmende Nutzung von Online-Plattformen oder Online-Brokern angepasst?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 6.6:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 6.7 Sind Sie der Ansicht, dass ein Warnhinweis darüber, dass ein Produkt ungeeignet ist, einen ausreichenden Schutz für Kleinanleger darstellt?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 6.7:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Im Falle der Ausführung von Börsenaufträgen oder der Übermittlung und Entgegennahme von Aufträgen über bestimmte nicht komplexe Produkte ist auf Initiative des Kunden keine Angemessenheitsprüfung erforderlich. Die Wertpapierfirma muss den Kunden lediglich darüber informieren, dass die Angemessenheit der Dienstleistung oder des Produkts nicht geprüft wurde und dass er deshalb nicht durch die entsprechenden Wohlverhaltensregeln geschützt ist.

Frage 6.8 Stimmen Sie zu, dass in solchen Situationen keine Angemessenheitsprüfung erforderlich sein sollte?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 6.8:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Die MiFID II schreibt vor, dass Wertpapierfirmen bei der Herstellung von Finanzinstrumenten zum Verkauf an Kunden sicherstellen müssen, dass

- diese Instrumente so gestaltet sind, dass sie den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarktes von Endkunden entsprechen
- die Strategie für den Vertrieb der Finanzinstrumente mit dem ermittelten Zielmarkt vereinbar ist
- und dass sie angemessene Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass das Finanzinstrument am ermittelten Zielmarkt vertrieben wird

Die Wertpapierfirmen, die solche Finanzinstrumente anbieten oder empfehlen (die Vertreiber), müssen in der Lage sein, diese zu verstehen, ihre Vereinbarkeit mit den Bedürfnissen ihrer Kunden beurteilen und den ermittelten Zielmarkt der Endkunden berücksichtigen.

Frage 6.9 Muss das Verfahren zur Ermittlung des Zielmarktes (sowohl auf der Ebene der Hersteller als auch der Vertreiber) verbessert oder präzisiert werden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 6.9:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Wunsch- und Bedürfnistest (spezifisch für die Richtlinie über den Versicherungsvertrieb)

Vor dem Verkauf eines Versicherungsprodukts oder eines versicherungsbasierten Anlageprodukts sind Versicherungsvertreiber verpflichtet, einen Dialog mit ihren Kunden zu führen, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu ermitteln, damit sie in der Lage sind, Produkte anzubieten, die angemessene Merkmale und Deckung für die spezifische Situation des Kunden bieten. Alle angebotenen Produkte müssen den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entsprechen. Bei versicherungsbasierten Anlageprodukten kommt diese Anforderung zusätzlich zur Geeignetheitsprüfung hinzu.

Frage 6.10 Inwieweit stimmen Sie zu, dass der Wunsch- und Bedürfnistest in seiner derzeitigen Form wirksam ist, um missbräuchliche Verkaufspraktiken bei Versicherungsprodukten zu vermeiden und sicherzustellen, dass die vertriebenen Produkte der individuellen Situation des Kunden entsprechen?

- Stimme überhaupt nicht zu
- Stimme nicht zu
- Neutral
- Stimme zu
- Stimme voll und ganz zu
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 6.10:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 6.11 Sehen Sie Probleme mit dem Wunsch- und Bedürfnistest, insbesondere bei dessen Anwendung in Kombination mit der Geeignetheitsprüfung bei versicherungsbasierten Anlageprodukten?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Die IDD enthält keine detaillierten Vorschriften für den Wunsch- und Bedürfnistest und überlässt es den Mitgliedstaaten, über die Einzelheiten der praktischen Anwendung des Tests zu entscheiden. Dies führt zu Unterschieden zwischen den Mitgliedsstaaten.

Frage 6.12 Sind im EU-Recht detailliertere Vorschriften für den Wunsch- und Bedürfnistest erforderlich, um sicherzustellen, dass er im gesamten Binnenmarkt in gleicher Weise angewendet wird?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 6.12:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 6.13.1 Ist der Wunsch- und Bedürfnistest ausreichend an den Online-Vertrieb von Versicherungsprodukten angepasst?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Frage 6.13.2 Sind verfahrenstechnische Verbesserungen oder zusätzliche Vorschriften oder Anleitungen erforderlich, um die korrekte und effiziente Anwendung des Tests im Falle des Online-Vertriebs zu gewährleisten?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 6.13:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

7. Überarbeitung des Rahmens für die Einstufung von Anlegern

Wie unter Maßnahme 8 des [Aktionsplans für die Kapitalmarktunion](#) angekündigt, beabsichtigt die Kommission, die Angemessenheit des bestehenden Rahmens für die Einstufung von Anlegern zu bewerten und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Anforderungen an die Produktinformationen für eine Untergruppe von Kleinanlegern zu verabschieden. Dies beinhaltet die Überprüfung der bestehenden Einstufung von Anlegern (d. h. der Kriterien, die erforderlich sind, um sich als professioneller Anleger zu qualifizieren) oder die Einführung einer neuen Kategorie *qualifizierter Anleger* in der [MiFID II](#).

Derzeit werden Kleinanleger nach MiFID II als Anleger definiert, die sich nicht als professionelle Anleger qualifizieren. Wenn sich ein Anleger für die Kategorie der professionellen Anleger entscheidet, muss der Vermittler den Anleger warnen, dass er damit auf den entsprechenden Schutz verzichtet, und der Anleger muss mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- der Kunde hat in den vier vorhergehenden Quartalen auf dem relevanten Markt für das Finanzinstrument oder für ähnliche Instrumente pro Quartal durchschnittlich mindestens 10 Transaktionen von erheblichem Umfang getätigt
- das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden, das sich aus Bareinlagen und Finanzinstrumenten zusammensetzt, muss 500 000 € übersteigen
- der Kunde ist derzeit oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die beabsichtigten Finanztransaktionen oder Dienstleistungen voraussetzt

Für Kleinanleger gelten derzeit eine Reihe zusätzlicher Investitionsschutzmaßnahmen, wie z. B. das Verbot, bestimmte Produkte zu erwerben, sowie zusätzliche Offenlegungsangaben. Einige Interessenträger haben argumentiert, dass diese Schutzmaßnahmen für bestimmte Anleger, die derzeit unter die Kategorie der Kleinanleger fallen, nicht erforderlich sind. Die Schaffung einer neuen Kundenkategorie oder die Änderung der bestehenden Anforderungen für professionelle Kunden auf Antrag könnte somit einer Untergruppe von Anlegern einen breiteren und umfassenderen Zugang zu den Kapitalmärkten verschaffen und würde der EU-Wirtschaft zusätzliche Finanzierungsquellen erschließen.

Eine gut ausgearbeitete Struktur könnte die Wahrung des notwendigen Anlegerschutzes ermöglichen und gleichzeitig das Engagement auf den Kapitalmärkten verbessern.

In der [Konsultation zur MiFID im Jahr 2020](#) wurde bereits die Frage einer möglichen neuen Kategorie von semiprofessionellen Anlegern angesprochen, und die folgenden Fragen knüpfen an die wichtigsten Ergebnisse an.

Frage 7.1 Welches Verfahren eignet sich Ihrer Ansicht nach am besten, um eine angemessenere Einstufung von Kunden zu gewährleisten?

	Ja	Nein	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
Einführung einer zusätzlichen Kundenkategorie von (semiprofessionellen) Anlegern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Anpassung der Definition von professionellen Anlegern auf Antrag	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Keine Änderung der Einstufung von Kunden (andere Maßnahmen, d. h. Verbesserung des Produktzugangs und geringere Anforderungen an die Produktinformationen für alle Kleinanleger)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 7.1:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 7.2 Wie könnten die folgenden Kriterien für professionelle Anleger auf Antrag geändert werden?

a) Der Kunde hat in den vier vorhergehenden Quartalen auf dem relevanten Markt pro Quartal durchschnittlich 10 Transaktionen von erheblichem Umfang getätigt.

- Keine Veränderung
- 30 Transaktionen mit Finanzinstrumenten in den letzten 12 Monaten auf dem relevanten Markt
- 10 Transaktionen mit Finanzinstrumenten in den letzten 12 Monaten auf dem relevanten Markt
- Andere Kriterien, um die Erfahrung eines Kunden zu bewerten
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 7.2 a)

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

b) Das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden, das definitionsgemäß Bareinlagen und Finanzinstrumente umfasst, übersteigt 500 000 EUR.

- Keine Veränderung
- Übersteigt 250 000 EUR
- Übersteigt 100 000 EUR
- Übersteigt 100 000 EUR und das Jahreseinkommen des Kunden beträgt mindestens 100 000 EUR
- Andere Kriterien, um die Fähigkeit eines Kunden, Verluste zu tragen, zu bewerten
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 7.2 b):

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

c) Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Transaktionen oder Dienstleistungen voraussetzt.

- Keine Veränderung
- Ausweitung der Definition um einschlägige Erfahrungen außerhalb des Finanzsektors (z. B. in der Finanzabteilung eines Unternehmens)
- Anpassung des Verweises auf den Begriff „Transaktionen“ in den Kriterien, stattdessen Verweis auf „Finanzinstrumente“
- Andere Kriterien, um die Finanzkompetenz eines Kunden zu bewerten
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 7.2 c):

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

d) Kunden müssen zwei der bestehenden drei Kriterien erfüllen, um sich als professionelle Anleger zu qualifizieren. Sollte es ein zusätzliches viertes Kriterium geben, und wenn ja, welches?

- Keine Veränderung
- Einschlägige anerkannte Ausbildung, die es ermöglicht, Finanzinstrumente, Märkte und die damit verbundenen Risiken zu verstehen
- Akademischer Abschluss im Bereich Finanzen/Betriebswirtschaft /Volkswirtschaft
- Erfahrung als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied eines Unternehmens von maßgeblicher Größe
- Erfahrung als Business Angel (d. h. nachgewiesen durch die Mitgliedschaft in einem Business-Angel-Verband)
- Andere Kriterien zur Bewertung der Fähigkeit eines Kunden, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 7.2 d):

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Unternehmen unterhalb der derzeit in der MiFID II festgelegten Schwellenwerte (2 von 3: Umsatz von 40 Mio. EUR, Bilanzsumme von 20 Mio. EUR und Eigenmittel von 2 Mio. EUR) würden ebenfalls als Kleinanleger gelten.

Frage 7.3 Würden Sie es für sinnvoll halten, diese Schwellenwerte zu senken, damit es für die Unternehmen einfacher wird, Transaktionen als professionelle Kunden durchführen zu können?

- Keine Veränderung
- Schwellenwerte um die Hälfte reduzieren
- Andere Kriterien, anhand derer sich Unternehmen als professionelle Kunden qualifizieren können
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 7.3:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.



8. Anreize und Qualität der Beratung

Die EU-Rechtsvorschriften legen Anforderungen an die Erbringung von Anlageberatungsleistungen und an die Zahlung von Provisionen und anderen Anreizen für Verkäufer von Finanzprodukten fest. Im Falle von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten müssen Wertpapierfirmen den potenziellen Kunden beispielsweise darüber informieren, ob die Beratung auf unabhängiger Basis erfolgt, welche Produkte angeboten werden und welche Interessenkonflikte die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Die Verwendung von Anreizen ist eingeschränkt (d. h. jede Zahlung muss dazu dienen, die Qualität der betreffenden Dienstleistung für den Kunden zu verbessern, und sie darf die Einhaltung der Pflicht der Wertpapierfirma, ehrlich, redlich und professionell und im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, nicht beeinträchtigen). Alle Zahlungen an Wertpapierfirmen für den Vertrieb von Anlageprodukten müssen ebenfalls unmissverständlich offengelegt werden. Für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten gelten geringfügig andere Vorschriften: Anreize dürfen nur dann entgegengenommen werden, wenn sie sich nicht nachteilig auf die Qualität der Dienstleistung für den Kunden auswirken. Es gibt jedoch kein generelles Verbot für die Zahlung von Anreizen, wenn der Verkäufer erklärt, dass die Beratung unabhängig erfolgt. Im Rahmen der [OGAW](#) und der [Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds](#) unterliegen Vermögensverwalter auch den Vorschriften für Interessenkonflikte und Anreize.

Trotz dieser Vorschriften wurden jedoch Bedenken geäußert, dass die Zahlung von Anreizen zu Interessenkonflikten und voreingenommener Beratung führen kann, da die Verkäufer versucht sein könnten, die Produkte zu empfehlen, die die höchsten Anreize einbringen, unabhängig davon, ob es sich dabei um das beste Produkt für den Kunden handelt oder nicht. Aus diesem Grund haben die Niederlande die Zahlung von Anreizen verboten. Andererseits haben andere Interessenträger argumentiert, dass ein Verbot von Anreizen dazu führen könnte, dass bestimmte Kleinanleger nicht in der Lage oder nicht bereit wären, eine Beratung in Anspruch zu nehmen, für die sie zahlen müssten. Fragen zu Anreizen wurden auch im Rahmen der [Konsultation zur MiFID/R](#) gestellt, die Anfang 2020 durchgeführt wurde.

Frage 8.1 Für wie wirksam halten Sie die folgenden Maßnahmen zum Schutz von Kleinanlegern vor voreingenommener Beratung aufgrund potenzieller Interessenkonflikte?

	1 (vollkommen unwirksam)	2 (eher unwirksam)	3 (neutral)	4 (eher wirksam)	5 (sehr wirksam)	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
Sicherstellung, dass Anreize für die Kunden transparent sind	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verpflichtung zur Offenlegung der Höhe der gezahlten Anreize	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zulassung von Anreizen nur unter bestimmten Bedingungen, z. B. wenn sie der Qualitätsverbesserung dienen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verpflichtung der Vertreter, die von ihnen empfohlenen Anlageprodukte hinsichtlich der Gesamtkosten und der erwarteten Performance anhand von auf dem Markt verfügbaren ähnlichen Produkten zu bewerten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Einführung spezifischer Aufzeichnungs- und Berichtspflichten für Vertreter von Anlageprodukten für Kleinanleger, um eine Aufschlüsselung der vertriebenen Produkte zu ermöglichen und so eine aufsichtliche Kontrolle und bessere Durchsetzung der bestehenden Vorschriften für Anreize zu ermöglichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Einführung eines Verbots aller Arten von Anreizen für alle Anlageprodukte für Kleinanleger in der gesamten Union	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 8.1:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 8.2 Wenn alle Arten von Anreizen für alle Anlageprodukte für Kleinanleger in der gesamten Union verboten würden:

a) Welche Auswirkungen hätte dies auf die Verfügbarkeit von Beratung für Kleinanleger? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

b) Welche Auswirkungen hätte dies auf die Qualität der Beratung von Kleinanlegern? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

c) Welche Auswirkungen hätte dies auf die Art und Weise, wie Kleinanleger in Finanzinstrumente investieren würden? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

d) Welche Auswirkungen hätte dies darauf, wie viel Kleinanleger in Finanzinstrumente investieren würden? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 8.3 Gewährleisten die derzeitigen Vorschriften über Beratung und Anreize für Kleinanleger einen ausreichenden Schutz vor schlechter Beratung aufgrund potenzieller Interessenkonflikte:

	Ja	Nein	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
bei Anlageprodukten, die im Rahmen der MiFID II vertrieben werden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei versicherungsbasierten Anlageprodukten, die im Rahmen der IDD vertrieben werden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei Anreizen, die an Anbieter von Online-Plattformen/Vergleichswebsites gezahlt werden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 8.3:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 8.4 Sollten die Vorschriften über die Zahlung von Anreizen an Vertreter von Produkten, die an Kleinanleger verkauft werden, in der MiFID und der IDD angeglichen werden?

- Ja
- Nein

- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 8.4:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 8.5 Wie sollten Anreize geregelt werden?

Sie können auch mehrere Antworten auswählen.

- Sicherstellung, dass Anreize für die Kunden transparent sind
- Sicherstellung, dass Anreize für die Kunden transparent sind, einschließlich Verpflichtung zur Offenlegung der Höhe der gezahlten Anreize
- Zulassung von Anreizen nur unter bestimmten Bedingungen, z. B. wenn sie der Qualitätsverbesserung dienen
- Verpflichtung der Vertreiber, die von ihnen empfohlenen Anlageprodukte anhand von auf dem Markt verfügbaren ähnlichen Produkten zu bewerten
- Einführung spezifischer Aufzeichnungs- und Berichtspflichten für Vertreiber von Anlageprodukten für Kleinanleger, um eine Aufschlüsselung der vertriebenen Produkte zu ermöglichen und so eine aufsichtliche Kontrolle und bessere Durchsetzung der bestehenden Vorschriften für Anreize zu ermöglichen
- Einführung eines Verbots aller Arten von Anreizen für alle Anlageprodukte für Kleinanleger in der gesamten Union
- Andere

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 8.5:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Zahlungen für den Auftragsfluss, bei denen ein Makler (oder eine Wertpapierfirma) die Aufträge seiner Kunden gegen Entgelt zur Ausführung an einen einzigen Dritten weiterleitet, scheinen als Geschäftsmodell immer beliebter zu werden,

insbesondere im Zusammenhang mit Online-Maklerdiensten. Diese Praxis wirft Bedenken hinsichtlich potenzieller Interessenkonflikte aufgrund der Zahlung von Anreizen und des möglichen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen (d. h. die Verpflichtung, Aufträge zu den für den Kunden günstigsten Konditionen auszuführen).

Frage 8.6 Sind sie der Meinung, dass Gesetzesänderungen (oder andere Maßnahmen) erforderlich sind, um Interessenkonflikten, der Entgegennahme von Anreizen und/oder Problemen hinsichtlich der bestmöglichen Ausführung im Zusammenhang mit der Vergütung von Maklern (oder Firmen) auf der Grundlage von Zahlungen von Dritten für den Auftragsfluss entgegenzuwirken?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Frage 8.7 Sind Sie der Meinung, dass die Regelung zur bestmöglichen Ausführung verbessert werden muss, um sicherzustellen, dass Kleinanlegern stets die bestmöglichen Konditionen für die Ausführung ihrer Aufträge gewährt werden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 8.7:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Finanzberater spielen eine entscheidende Rolle beim Vertrieb von Anlageprodukten für Kleinanleger, doch die Standards (Qualifikationsniveau, Kenntnisse, Fähigkeiten usw.) unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Um das Risiko missbräuchlicher Verkaufspraktiken zu verringern, das Vertrauen der Einzelanleger in die Beratung zu stärken und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Marktteilnehmer zu schaffen, die ihre Beratungsleistungen in verschiedenen Mitgliedstaaten anbieten, wurde im [Aktionsplan für die Kapitalmarktunion 2020](#) vorgeschlagen, dass bestimmte professionelle Standards für Berater festgelegt oder weiter verbessert werden sollten.

Frage 8.8 Würden Sie es für sinnvoll erachten, ein freiwilliges EU-weites Gütesiegel für Finanzberater zu entwickeln, um in der gesamten EU gemeinsame Standards auf hohem Niveau zu fördern?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 8.8 und geben Sie die wichtigsten Vor- und Nachteile an:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Robo-Advisors, d. h. Online-Plattformen, die eine automatisierte Anlageberatung (und in vielen Fällen auch eine Portfolioverwaltung) anbieten, unterliegen im Prinzip denselben Anlegerschutzbestimmungen wie herkömmliche „menschliche“ Berater im Rahmen der MiFID und der IDD. Während Robo-Advisors für Kleinanleger Vorteile bieten können, insbesondere niedrigere Gebühren, für Kleinanleger erreichbare Mindestanlagewerte und eine im Prinzip häufig unvoreingenommene Beratung (die nicht durch die Zahlung von Anreizen beeinflusst wird), können Robo-Advisors auch Risiken bergen, die sich z. B. aus vereinfachenden, nicht-dynamischen Algorithmen ergeben, die möglicherweise keine effizienten Anlageportfolios erstellen.

Frage 8.9 Ist die für Robo-Advisors (oder hybride Berater) geltende Regulierung ausreichend, um Kleinanleger zu schützen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 8.9:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 8.10 Der Einsatz von Robo-Advisors nimmt zwar zu, hat sich aber nicht so durchgesetzt, wie man es vielleicht erwartet hätte, und ist in der EU nach wie vor begrenzt.

Was ist Ihrer Meinung nach der Hauptgrund hierfür?

- Mangelndes Bewusstsein, dass es Robo-Advisors gibt
- Größeres Vertrauen in menschliche Beratung
- Andere
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte geben Sie an, auf welchen anderen Grund/ welche anderen Gründe Sie sich in Ihrer Antwort auf Frage 8.10 beziehen:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Fehlendes Bewusstsein, was Robo-Advisors sind bzw. nicht sind.

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 8.10:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Grundsätzlich nimmt der Einsatz von Robo-Advisors durchaus einen positiven Verlauf, was Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern einen niederschweligen Zugang zum Kapitalmarkt oder hybriden Beratungsmodellen eröffnet. Allerdings gilt es auch noch bessere Aufklärung zu betreiben, was Robo-Advisor sind bzw. nicht sind. Im Grunde kann man ihn als vermögensverwaltende Entität betrachten. Dahinter stehen persönliche Berater oder von Menschen formulierte Strategien, die auf Basis gewisser Kriterien automatisiert ausgeführt werden. Mancher potenziell interessierte mag skeptisch aufgrund des vermeintlichen "Maschinen-Anteils" sein und ist sich kaum bewusst, dass Vorgaben auf menschlichen Entscheidungen beruhen. Bereits jetzt sind Robo-Advisors nicht mehr wegzudenken und können einen wichtigen Beitrag leisten, den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern.

Frage 8.11 Gibt es unnötige Hindernisse für die Annahme der Beratung durch Robo-Advisors?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 8.11:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

9. Umgang mit der Komplexität der Produkte

Finanzprodukte, unter anderem auch solche, die sich an Kleinanleger richten, sind häufig sehr komplex und werden von Kleinanlegern oft nicht richtig verstanden. Verbrauchervertreter fordern daher regelmäßig einfache, transparente und kosteneffiziente Produkte. Weniger komplexe Produkte, die für Kleinanleger geeignet sind, gibt es in verschiedenen Bereichen, z. B. OGAW und bestimmte börsengehandelte Fonds (ETFs), und sie wurden als Standardoption der PEPP festgelegt.

Frage 9.1 Sind Sie der Ansicht, dass auf EU-Ebene weitere Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Kleinanlegern den Zugang zu einfacheren Anlageprodukten zu erleichtern?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 9.1:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Es sollten Informationskampagnen, die den Zugang zum Kapitalmarkt erleichtern und darüber aufklären, forciert werden. Hierzu empfiehlt es sich, Initiativen aufzusetzen, die unabhängig beraten und informieren.

Produktseitig haben private Anlegerinnen und Anleger aufgrund von Regularien nach wie vor nur einen limitierten Zugang zu Anleihen bzw. Unternehmensanleihen. Erleichterungen, die im sogenannten „Quick-Fix“ der MiFID2 im Bereich von Bonds mit einer „Make-Whole Option“ geschaffen wurden, sollten auf alle Bonds – auch jene ohne eingebetteten Derivat – ausgeweitet werden. Im MiFID2 „Quick Fix“ werden die Unternehmensanleihen als einfache und sichere Produkte qualifiziert. Diese Bewertung sollte sich auch in der PRIIPs-Verordnung widerspiegeln und dementsprechend sollten Unternehmensanleihen nicht unter die PRIIPs-Verordnung fallen.

Frage 9.2 Wenn die EU weitere Maßnahmen ergreifen sollte, um die Komplexität der Produkte zu verringern:

a) Sollten die Maßnahmen darauf abzielen, die Vorschriften für die Ausführung von Börsenaufträgen zu verschärfen oder anzupassen, damit sie für von Kleinanlegern digital und online gekaufte komplexe Produkte besser geeignet sind?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 9.2 a)

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Es sind keine weiteren Verschärfungen notwendig. Vielmehr gilt es ein Hauptaugenmerk auf Aufklärung und Information zu legen.

b) Sollten sie darauf abzielen, in den Vorschriften deutlicher auszudrücken, dass an Kleinanleger verkaufte Produkte nicht übermäßig komplex sein dürfen ?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 9.2 b):

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

c) Sollten sie darauf abzielen, eine neue Kennzeichnung für einfache Produkte zu entwickeln?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 9.2 c):

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

d) Sollten sie darauf abzielen, einfache Produkte zu definieren und zu regulieren (z. B. ähnlich wie PEPP)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 9.2 d):

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

e) Sollten sie darauf abzielen, die Vorschriften für den Verkauf sehr komplexer Produkte an bestimmte Kategorien von Anlegern zu verschärfen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 9.2 e):

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

f) Sollten sie ein anderes Ziel verfolgen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

10. Rechtsmittel

Es kommt gelegentlich vor, dass bei einer Anlage Probleme auftreten, z. B. wenn einem Kleinanleger ein Produkt durch missbräuchliche Verkaufspraktiken verkauft wurde. Kleinanleger haben die Möglichkeit, ihre Beschwerde direkt an das

Unternehmen zu richten: Die MiFID verlangt beispielsweise von Wertpapierfirmen, dass sie wirksame und transparente Richtlinien und Verfahren für das Beschwerdemanagement festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, um Kundenbeschwerden unverzüglich zu bearbeiten, und ähnliche Bestimmungen sind in der jüngsten [Schwarmfinanzierungs-Verordnung](#) enthalten. Rechtsmittel können auch durch außergerichtliche Streitbelegungsverfahren oder bei nationalen Gerichten eingelegt werden. In bestimmten Fällen, in denen eine große Anzahl von Verbrauchern geschädigt wurde, können auch kollektive Rechtsmittel eingelegt werden.

Frage 10.1 Wie wichtig ist es für Kleinanleger bei einer Anlageentscheidung (insbesondere bei einer Anlage in einem anderen Mitgliedstaat), dass sie Zugang zu schnellen und wirksamen Rechtsmitteln haben, wenn Probleme auftreten?

- Überhaupt nicht wichtig
- Eher unwichtig
- Weder wichtig noch unwichtig
- Eher wichtig
- Sehr wichtig
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 10.1:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 10.2 Gemäß MIFID II müssen Wertpapierfirmen die Einzelheiten des Verfahrens veröffentlichen, das bei der Bearbeitung einer Beschwerde zu befolgen ist. Diese Informationen müssen dem Kunden auf Anfrage oder bei der Bestätigung einer Beschwerde zur Verfügung gestellt werden, und das Unternehmen muss es dem Kunden ermöglichen, seine Beschwerde **kostenlos einzureichen.**

Reicht die Anforderung nach MiFID II aus, um eine effiziente und zeitnahe Bearbeitung der Kundenbeschwerden zu gewährleisten?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 10.2:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 10.3 Wüssten Sie als Kleinanleger, wohin Sie sich wenden könnten, wenn Sie durch ein außergerichtliches Verfahren (alternative Streitbeilegung) Rechtsmittel einlegen müssten?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 10.3:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 10.4 Wie wirksam sind die bestehenden außergerichtlichen/alternativen Streitbeilegungsverfahren bei der Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden im Zusammenhang mit Kleinanlagen/versicherungsbasierten Anlagen?

- Vollkommen unwirksam
- Eher unwirksam
- Neutral
- Eher wirksam
- Sehr wirksam
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 10.4:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

[Empty box]

Frage 10.5 Sind weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Rechtsmittel im Zusammenhang mit Anlageprodukten für Kleinanleger erforderlich?

Sie können auch mehrere Antworten auswählen.

- Im Inland?
- In einem grenzüberschreitenden Kontext?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 10.5:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Bestimmte Gruppen von Verbrauchern (z. B. ältere Menschen, überschuldete Menschen oder Menschen mit Behinderungen) können besonders gefährdet sein und benötigen möglicherweise besondere Schutzmaßnahmen. Wenn das Verfahren zur Einlegung von Rechtsmitteln für derartige Verbraucher zu komplex und beschwerlich ist und es kein speziell angepasstes Verfahren gibt (z. B. telefonische Unterstützung), sind Rechtsmittel möglicherweise keine wirksame Option für sie.

Frage 10.6 Inwieweit sind Ihrer Meinung nach bei Anlageprodukten für Kleinanleger Verbraucher-Rechtsmittel für gefährdete Verbraucher (z. B. überschuldete Menschen, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen) zugänglich?

- Überhaupt nicht zugänglich
- Eher nicht zugänglich
- Neutral
- Eher zugänglich
- Sehr gut zugänglich
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 10.6:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

11. Produktinterventionsbefugnisse

Die ESMA ist befugt, die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von Finanzinstrumenten mit bestimmten Merkmalen oder eine Form von Finanztätigkeit oder -praxis vorübergehend zu verbieten oder einzuschränken (diese Befugnisse werden als „Produktinterventionsbefugnisse“ bezeichnet). Die EIOPA verfügt über ähnliche Befugnisse in Bezug auf versicherungsbasierte Anlageprodukte. Diese Befugnisse wurden von der ESMA in der Vergangenheit für bestimmte Arten von Produkten mit hohem Risiko, wie z. B. binäre Optionen und Differenzkontrakte, genutzt.

Frage 11.1 Machen die Europäischen Aufsichtsbehörden und/oder die nationalen Aufsichtsbehörden hinreichend wirksamen Gebrauch von ihren bestehenden Produktinterventionsbefugnissen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 11.1:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 11.2 Muss die Anwendung der den nationalen Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehenden Produktinterventionsbefugnisse weiter vereinheitlicht werden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 11.2:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Frage 11.3 Müssen die Produktinterventionsbefugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörden gestärkt werden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 11.3:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

12. Nachhaltiges Investieren

Die Bürgerinnen und Bürger sind sich heute zunehmend der schwerwiegenden wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Risiken bewusst, die sich aus dem Klimawandel ergeben. Als Kleinanleger werden sie sich auch des potenziellen Beitrags bewusst, den sie zur Minderung dieser Risiken leisten können, indem sie bei der Anlage und Verwaltung ihrer Ersparnisse nachhaltigere Entscheidungen treffen. Der [Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums von 2018](#) hat die Grundlage dafür geschaffen, die Transparenz von Investitionen in die Nachhaltigkeit durch Offenlegungsvorschriften (z. B. Verordnung über nachhaltige Offenlegungspflichten) und Kennzeichnungen (z. B. EU-Umweltzeichen) zu erhöhen und damit das Risiko von Greenwashing erheblich zu verringern. Darüber hinaus stellt die Einbeziehung der Nachhaltigkeitspräferenzen von Kleinanlegern als Ergänzung zur Geeignetheitsprüfung und Finanzberatung in den delegierten Rechtsakten der IDD und der MIFID II sicher, dass den Kunden Finanzprodukte und -instrumente angeboten werden, die ihren Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen.

Frage 12.1 Welcher Aspekt ist für Sie bei der Anlage Ihrer Ersparnisse am wichtigsten?

	1 (wichtigster Aspekt)	2	3 (unwichtigster Aspekt)
Eine Anlage, die sich positiv auf Umwelt und Gesellschaft auswirkt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Eine Anlage, die den Schaden für Umwelt und Gesellschaft verringert (z. B. Umweltverschmutzung, Kinderarbeit etc.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Finanzielle Erträge			



Frage 12.2 Was würde Ihnen am meisten helfen, eine fundierte Entscheidung in Bezug auf eine nachhaltige Anlage zu treffen?

	1 (überhaupt nicht hilfreich)	2 (eher nicht hilfreich)	3 (neutral)	4 (eher hilfreich)	5 (sehr hilfreich)	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
Messungen, die positive Auswirkungen von Anlagen auf die Nachhaltigkeit belegen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Messungen, die negative oder geringe Auswirkungen von Anlagen auf die Nachhaltigkeit belegen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationen über finanzielle Erträge von nachhaltigen Anlagen im Vergleich zu üblichen Anlagen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationen über den Anteil der Tätigkeiten von Finanzinstituten, die nachhaltig sind	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verpflichtung, dass bei allen Finanzprodukten und -instrumenten über deren Nachhaltigkeitsziele informiert wird	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verpflichtung für Finanzberater, mindestens ein Finanzprodukt mit minimalem Nachhaltigkeitsanspruch anzubieten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Alle angebotenen Finanzprodukte sollten einen minimalen Nachhaltigkeitsanspruch haben	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Frage 12.3 Was sind die Hauptfaktoren, die eine nachhaltigere Anlage verhindern?

	1 (überhaupt nicht wichtig)	2 (eher unwichtig)	3 (neutral)	4 (eher wichtig)	5 (sehr wichtig)	Weiß nicht - Keine Meinung - Nicht zutreffend
Schlechte Finanzberatung zu nachhaltigen Anlagemöglichkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mangel an Informationen zur Nachhaltigkeit bei der vorvertraglichen Offenlegung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fehlende EU-Kennzeichnung für Informationen zur Nachhaltigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mangel an Finanzprodukten, die den Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Finanzprodukte haben zwar auch einen gewissen Nachhaltigkeitsanspruch, konzentrieren sich jedoch vor allem auf die finanzielle Performance	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Angst vor Greenwashing (d. h. wenn der trügerische Anschein erweckt wird, dass Anlageprodukte umweltfreundlich, sozialverträglich oder aus Sicht der Unternehmensführung vorteilhaft sind)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Frage 12.4 Sind Sie der Meinung, dass ausführliche Leitlinien für Finanzberater sinnvoll wären, um eine einfache, angemessene und ausreichend detaillierte Umsetzung nachhaltiger Anlagemaßnahmen sicherzustellen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 12.4:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Die MiFID II regelt die Art und Weise, wie Wertpapierfirmen Finanzanalysen erstellen oder erstellen lassen, um sie an ihre Kunden oder die Öffentlichkeit weiterzugeben. Dies betrifft Finanzanalysen, d. h. Analysen oder andere Informationen, die explizit oder implizit eine Anlagestrategie in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder den Emittenten von Finanzinstrumenten empfehlen oder anbieten. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurde das Regelwerk für diese Analysen überarbeitet, um die Erstellung von Analysen kleiner und mittlerer Unternehmen zu erleichtern und ihre stärkere Finanzierung durch die Kapitalmärkte zu fördern. Um auch nachhaltigere Anlagen zu fördern, ist es von grundlegender Bedeutung, dass Finanzanalysen ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Kriterien (ESG-Kriterien) der Emittenten und der Finanzinstrumente, die von dieser Analyse abgedeckt werden, berücksichtigen.

Frage 12.5 Sehen Sie die Notwendigkeit, das derzeitige Regelwerk für Finanzanalysen zu verstärken, um sicherzustellen, dass ESG-Kriterien stets berücksichtigt werden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht/keine Meinung/nicht zutreffend

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 12.5:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

13. Andere Themen

Frage 13: Gibt es noch andere Themen, die in diesem Fragebogen nicht angesprochen wurden, die aber Ihrer Meinung nach für die künftige Strategie für Kleinanleger relevant wären? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 5000 Zeichen

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählmethode von MS Word.

Zusätzliche Informationen

Sollten Sie zusätzliche Informationen (z. B. Positionspapier, Bericht) einreichen oder auf bestimmte Themen eingehen wollen, die im vorliegenden Fragebogen nicht behandelt wurden, können Sie Ihr zusätzliches Dokument bzw. Ihre zusätzlichen Dokumente unten hochladen. **Bitte achten Sie darauf, dass Sie keine personenbezogenen Daten in die Datei aufnehmen, die Sie hochladen, wenn Sie anonym bleiben möchten.**

Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB.

Sie können mehrere Dateien hochladen.

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

Useful links

[Einzelheiten der Konsultation \(https://ec.europa.eu/info/publications/finance-consultations-2021-retail-investment-strategy_en\)](https://ec.europa.eu/info/publications/finance-consultations-2021-retail-investment-strategy_en)

[Konsultationsdokument \(https://ec.europa.eu/info/files/2021-retail-investment-strategy-consultation-document_en](https://ec.europa.eu/info/files/2021-retail-investment-strategy-consultation-document_en)

[Mehr zur Kleinanlege \(https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/consumer-finance-and-payments/retail-financial-services_en\)](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/consumer-finance-and-payments/retail-financial-services_en)

[Spezielle Datenschutzerklärung \(https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/specific-privacy-statement_en\)](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/specific-privacy-statement_en)

[Mehr zum Transparenzregister \(http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/homePage.do?locale=en\)](http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/homePage.do?locale=en)

Contact

fisma-retail-investment@ec.europa.eu